



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Fischereiausschuss

2011/0195(COD)

25.6.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 907 – 1309

Entwurf eines Berichts
Ulrike Rodust
(PE483.528v01-00)

Gemeinsame Fischereipolitik

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD))

AM\905828DE.doc

PE491.359v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 908
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 14

Vorschlag der Kommission

– „technische Maßnahmen“ sind Maßnahmen zur Regulierung der Arten- und Größenzusammensetzung von Fängen und der Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf Ökosystemkomponenten durch Vorgaben für den Einsatz und die **Konstruktion** von Fanggeräten sowie die Begrenzung des Zugangs zu Fanggebieten;

Geänderter Text

– „technische Maßnahmen“ sind Maßnahmen zur Regulierung der Arten- und Größenzusammensetzung von Fängen und der Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf Ökosystemkomponenten durch Vorgaben für den Einsatz und die **Eigenschaften** von Fanggeräten sowie die **zeitliche oder räumliche** Begrenzung des Zugangs zu Fanggebieten;

Or. pt

Änderungsantrag 909
Ioannis A. Tsoukalas

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 14

Vorschlag der Kommission

– „technische Maßnahmen“ sind Maßnahmen zur Regulierung **der Arten- und Größenzusammensetzung von Fängen und der Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf Ökosystemkomponenten durch Vorgaben für den Einsatz und die Konstruktion von Fanggeräten sowie die Begrenzung des Zugangs zu Fanggebieten;**

Geänderter Text

– „technische Maßnahmen“ sind Maßnahmen, die **die Gesamtheit aller Bestimmungen zur Regulierung der Modalitäten und Ausübung des Fischfangs und die Mindestgrößen für Fische betreffen;**

Or. el

Änderungsantrag 910
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Fangschutzzone“ ist ein geografisch abgegrenztes Wassergebiet, in dem alle oder bestimmte Fang- und Aquakulturtätigkeiten vorübergehend oder ständig untersagt oder eingeschränkt sind, um so die Bewirtschaftung und Erhaltung lebender aquatischer Ressourcen oder den Schutz der marinen Lebensräume zu ermöglichen;

Or. es

Änderungsantrag 911
Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „kleine pelagische Arten“ sind Makrele, Hering, Stöcker, Blauer Wittling, Eberfisch, Sardelle, Goldlachs und Sardinelle;

Or. en

Änderungsantrag 912
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Fangschutzzone“ ist ein geografisch

abgegrenztes Meeresgebiet, in dem alle oder bestimmte Fangtätigkeiten gesteuert werden, um so die Bewirtschaftung und Erhaltung lebender aquatischer Ressourcen oder den Schutz der marinen Lebensräume zu verbessern;

Or. en

Änderungsantrag 913
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „wichtige Lebensräume für Fische“ sind aquatische Lebensräume, die aufgrund ihrer herausgehobenen Funktion bei der Erfüllung der ökologischen und biologischen Bedürfnisse bestimmter Fischarten geschützt werden müssen;

Or. es

Änderungsantrag 914
Isabella Lövin, Raül Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „große pelagische Arten“ sind Roter Thun, Schwertfisch, Weißer Thun, Großaugenthun, Gelbflossen-Thun und andere Fächerfische;

Or. en

Änderungsantrag 915
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 14 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „**Bestandsauffüllungsgebiet**“ ist ein eindeutig festgelegtes und gekennzeichnetes geografisches Gebiet innerhalb der Hoheitsgewässer eines Mitgliedstaates, in dem jegliche Fangtätigkeit verboten ist;

Or. es

Änderungsantrag 916
Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 14 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „**Industriefische**“ sind Lodde, Sandaal und Stintdorsch;

Or. en

Änderungsantrag 917
Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Fangmöglichkeit“ ist der quantifizierte rechtliche Anspruch zu fischen, ausgedrückt als Fangmenge **und/oder** Fischereiaufwand sowie funktionell damit verbundene Bedingungen, die zur Festsetzung der Mengen oder des

– „Fangmöglichkeit“ ist der quantifizierte rechtliche Anspruch zu fischen, ausgedrückt als Fangmenge **oder** Fischereiaufwand sowie funktionell damit verbundene Bedingungen, die zur Festsetzung der Mengen oder des

Aufwands in bestimmter Höhe erforderlich sind;

Aufwands in bestimmter Höhe erforderlich sind;

Or. en

Begründung

Fangmöglichkeiten werden entweder als Fangmenge oder als Fischereiaufwand quantifiziert ausgedrückt.

Änderungsantrag 918
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 15

Vorschlag der Kommission

– „Fangmöglichkeit“ ist der quantifizierte rechtliche Anspruch zu fischen, ausgedrückt als **Fangmenge und/oder Fischereiaufwand sowie funktionell damit verbundene Bedingungen, die zur Festsetzung der Mengen oder des Aufwands in bestimmter Höhe erforderlich sind;**

Geänderter Text

– „Fangmöglichkeit“ ist der quantifizierte rechtliche Anspruch zu fischen, ausgedrückt als **Fangbeschränkung und/oder Beschränkung der angelandeten Fänge und/oder Beschränkung des Fischereiaufwands für ein bestimmtes Bewirtschaftungsgebiet;**

Or. fr

Änderungsantrag 919
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 15

Vorschlag der Kommission

– „Fangmöglichkeit“ ist der quantifizierte rechtliche Anspruch zu fischen, ausgedrückt als Fangmenge und/oder Fischereiaufwand sowie funktionell damit verbundene Bedingungen, die zur Festsetzung der Mengen oder des Aufwands in bestimmter Höhe erforderlich

Geänderter Text

– „Fangmöglichkeit“ ist der quantifizierte rechtliche Anspruch **auf einen bestimmten Bestand oder als eine bestimmte Fischerei** zu fischen, ausgedrückt als Fangmenge und/oder Fischereiaufwand sowie funktionell damit verbundene Bedingungen, die zur Festsetzung der

sind;

Mengen oder des Aufwands in bestimmter Höhe erforderlich sind;

Or. es

Änderungsantrag 920
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 15

Vorschlag der Kommission

– „Fangmöglichkeit“ ist der quantifizierte rechtliche Anspruch **zu fischen**, ausgedrückt als Fangmenge **und/oder Fischereiaufwand sowie funktionell damit verbundene Bedingungen, die zur Festsetzung der Mengen oder des Aufwands in bestimmter Höhe erforderlich sind**;

Geänderter Text

– „Fangmöglichkeit“ ist der quantifizierte rechtliche Anspruch **auf das Befischen eines bestimmten Fischbestandes**, ausgedrückt als Fangmenge;

Or. en

Änderungsantrag 921
Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

– „**territoriale Nutzungsrechte für den Fischfang oder „TURF“ sind Fischereibefugnisse mit ausschließlichen und widerrufbaren Nutzungsansprüchen auf Fischfang in einem bestimmten Gebiet, die einem einzelnen Fischer oder einer Gruppe anspruchsberechtigter Inhaber von einem Mitgliedstaat zugewiesen werden**;

Geänderter Text

Or. en

Begründung

Für die Übergangsmaßnahmen für das Mittelmeer ist eine Definition der TURF notwendig.

Änderungsantrag 922

Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung

Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „**übertragbare Fischereibefugnisse**“ **entfällt**
sind widerrufbare Nutzeransprüche auf
einen bestimmten Teil der einem
Mitgliedstaat zugeteilten oder in einem
vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 der
Verordnung (EG) Nr. 1967/2006³⁴
beschlossenen Bewirtschaftungsplan
festgelegten Fangmöglichkeiten, die der
Inhaber anderen anspruchsberechtigten
Inhabern solcher übertragbaren
Fischereibefugnisse übertragen kann;

Or. fr

Änderungsantrag 923

Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung

Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „**übertragbare Fischereibefugnisse**“ **entfällt**
sind widerrufbare Nutzeransprüche auf
einen bestimmten Teil der einem
Mitgliedstaat zugeteilten oder in einem
vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 der
Verordnung (EG) Nr. 1967/2006³⁴
beschlossenen Bewirtschaftungsplan
festgelegten Fangmöglichkeiten, die der
Inhaber anderen anspruchsberechtigten
Inhabern solcher übertragbaren

Fischereibefugnisse übertragen kann;

Or. fr

Änderungsantrag 924
Catherine Trautmann, Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „übertragbare Fischereibefugnisse“ **entfällt**
sind widerrufbare Nutzeransprüche auf einen bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat zugeteilten oder in einem vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006³⁴ beschlossenen Bewirtschaftungsplan festgelegten Fangmöglichkeiten, die der Inhaber anderen anspruchsberechtigten Inhabern solcher übertragbaren Fischereibefugnisse übertragen kann;

Or. fr

Änderungsantrag 925
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „übertragbare Fischereibefugnisse“ sind
widerrufbare Nutzeransprüche auf einen
bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat
zugeteilten ***oder in einem vom***
Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 der
Verordnung (EG) Nr. 1967/2006³⁴
beschlossenen Bewirtschaftungsplan
festgelegten Fangmöglichkeiten, die der
Inhaber anderen anspruchsberechtigten
Inhabern solcher übertragbaren

– „übertragbare Fischereibefugnisse“ sind
widerrufbare Nutzeransprüche auf einen
bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat
zugeteilten Fangmöglichkeiten, die der
Inhaber anderen anspruchsberechtigten
Inhabern solcher übertragbaren
Fischereibefugnisse übertragen kann;

Fischereibefugnisse übertragen kann;

³⁴ *ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11.*

Or. es

Änderungsantrag 926
Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 17

Vorschlag der Kommission

– „übertragbare Fischereibefugnisse“ sind widerrufbare Nutzeransprüche auf einen bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat zugeteilten *oder in einem vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006³⁴ beschlossenen Bewirtschaftungsplan festgelegten* Fangmöglichkeiten, die der Inhaber anderen anspruchsberechtigten Inhabern solcher übertragbaren Fischereibefugnisse übertragen kann;

Geänderter Text

– „übertragbare Fischereibefugnisse“ sind widerrufbare Nutzeransprüche auf einen bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat zugeteilten Fangmöglichkeiten, die der Inhaber anderen anspruchsberechtigten Inhabern solcher übertragbaren Fischereibefugnisse übertragen kann;

³⁴ *ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11.*

Or. en

Begründung

Übertragbare Fischereibefugnisse sollen nur für Arten gelten, die Fangbeschränkungen unterliegen.

Änderungsantrag 927
Struan Stevenson, Marek Józef Gróbarczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 17

Vorschlag der Kommission

– „**übertragbare** Fischereibefugnisse“ sind widerrufbare Nutzeransprüche auf einen bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat **zugeteilten** oder in einem **vom Mitgliedstaat** gemäß **Artikel 19** der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006³⁴ beschlossenen Bewirtschaftungsplan **festgelegten Fangmöglichkeiten, die der Inhaber anderen anspruchsberechtigten Inhabern solcher übertragbaren Fischereibefugnisse übertragen kann;**

Geänderter Text

– „Fischereibefugnisse“ sind **ausschließliche und** widerrufbare Nutzeransprüche **einer Person oder einer Gruppe anspruchsberechtigter Personen** auf einen bestimmten Teil der **Fangmöglichkeiten, die** einem Mitgliedstaat oder **einem Bestand** in einem **festgelegten geografischen Gebiet zugeteilt wurden, für das in einem** gemäß **Artikel 18 oder 19** der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 beschlossenen Bewirtschaftungsplan **oder einem mehrjährigen Plan gemäß den Artikeln 9 bis 11 bezifferbare Vorgaben festgelegt wurden;**

Or. en

Änderungsantrag 928
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 17

Vorschlag der Kommission

– „übertragbare Fischereibefugnisse“ sind widerrufbare Nutzeransprüche auf einen bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat zugeteilten **oder in einem vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006³⁴ beschlossenen Bewirtschaftungsplan festgelegten** Fangmöglichkeiten, die der Inhaber anderen anspruchsberechtigten Inhabern solcher übertragbaren Fischereibefugnisse übertragen kann;

Geänderter Text

– „übertragbare Fischereibefugnisse“ sind **ausschließliche und** widerrufbare Nutzeransprüche auf einen bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat zugeteilten Fangmöglichkeiten, die der Inhaber anderen anspruchsberechtigten Inhabern solcher übertragbaren Fischereibefugnisse übertragen kann;

Or. es

Änderungsantrag 929
Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 17

Vorschlag der Kommission

– „übertragbare Fischereibefugnisse“ sind widerrufbare Nutzeransprüche auf einen bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat zugeteilten oder in einem vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006³⁴ beschlossenen Bewirtschaftungsplan festgelegten Fangmöglichkeiten, **die der Inhaber anderen anspruchsberechtigten Inhabern solcher übertragbaren Fischereibefugnisse übertragen kann;**

Geänderter Text

– „übertragbare Fischereibefugnisse“ sind **von einem Mitgliedstaat zugeteilte** widerrufbare Nutzeransprüche auf einen bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat zugeteilten oder in einem vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006³⁴ beschlossenen Bewirtschaftungsplan festgelegten Fangmöglichkeiten, **mit denen einer natürlichen oder juristischen Person Ermächtigungen, Befugnisse oder Rechte verliehen werden;**

Or. it

Änderungsantrag 930
Ioannis A. Tsoukalas

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 17

Vorschlag der Kommission

– „übertragbare Fischereibefugnisse“ sind widerrufbare Nutzeransprüche auf einen bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat zugeteilten **oder in einem vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006³⁴ beschlossenen Bewirtschaftungsplan festgelegten** Fangmöglichkeiten, **die der Inhaber anderen anspruchsberechtigten Inhabern solcher übertragbaren Fischereibefugnisse übertragen kann;**

Geänderter Text

– „übertragbare Fischereibefugnisse“ sind widerrufbare Nutzeransprüche auf einen bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat zugeteilten Fangmöglichkeiten;

Or. el

Änderungsantrag 931
Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 17

Vorschlag der Kommission

– „übertragbare Fischereibefugnisse“ sind widerrufbare Nutzeransprüche auf einen bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat zugeteilten **oder in einem vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006³⁴ beschlossenen Bewirtschaftungsplan** festgelegten Fangmöglichkeiten, die der Inhaber anderen anspruchsberechtigten Inhabern solcher übertragbaren Fischereibefugnisse übertragen kann;

Geänderter Text

– „übertragbare Fischereibefugnisse“ sind widerrufbare Nutzeransprüche auf einen bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat zugeteilten Fangmöglichkeiten, die der Inhaber anderen anspruchsberechtigten Inhabern solcher übertragbaren Fischereibefugnisse übertragen kann;

Or. es

Änderungsantrag 932
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 18

Vorschlag der Kommission

– „**individuelle Fangmöglichkeiten**“ sind die jährlichen Fangmöglichkeiten, die den Inhabern von übertragbaren Fischereibefugnissen in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Anteils dieses Mitgliedstaats an den Fangmöglichkeiten zugewiesen werden;

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Begründung

Nach einer Streichung der Artikel 27 und 33 dieser Verordnung würde diese Begriffsbestimmung nicht mehr benötigt. Artikel 5 sollte dann mit dieser Streichung in Einklang gebracht werden.

Änderungsantrag 933
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „*individuelle Fangmöglichkeiten*“ *sind* **entfällt**
die jährlichen Fangmöglichkeiten, die den Inhabern von übertragbaren Fischereibefugnissen in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Anteils dieses Mitgliedstaats an den Fangmöglichkeiten zugewiesen werden;

Or. fr

Änderungsantrag 934
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „*individuelle Fangmöglichkeiten*“ *sind*
die jährlichen Fangmöglichkeiten, die den Inhabern von übertragbaren Fischereibefugnissen in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Anteils dieses Mitgliedstaats an den Fangmöglichkeiten zugewiesen werden;

– „*individuelle Fangmöglichkeiten*“
bedeutet die jährliche Zuweisung der Fangmöglichkeiten eines Mitgliedstaats durch diesen Mitgliedstaat; ein Mitgliedstaat kann individuelle Fangmöglichkeiten nur dem Eigner eines Fischereifahrzeugs zuteilen, das die Flagge dieses Mitgliedstaats führt, oder juristischen oder natürlichen Personen in der Absicht, sie auf einem solchen Schiff zu nutzen;

Or. en

Änderungsantrag 935
Luis Manuel Capoulas Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 18

Vorschlag der Kommission

– „individuelle Fangmöglichkeiten“ sind die jährlichen Fangmöglichkeiten, die den Inhabern von übertragbaren Fischereibefugnissen in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Anteils dieses Mitgliedstaats an den Fangmöglichkeiten zugewiesen werden;

Geänderter Text

– „individuelle Fangmöglichkeiten“ sind die jährlichen Fangmöglichkeiten, die den Inhabern von übertragbaren Fischereibefugnissen in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Anteils dieses Mitgliedstaats an den Fangmöglichkeiten zugewiesen werden **können**;

Or. pt

Änderungsantrag 936
Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 18

Vorschlag der Kommission

– „individuelle Fangmöglichkeiten“ sind die jährlichen Fangmöglichkeiten, die den Inhabern **von übertragbaren Fischereibefugnissen** in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Anteils dieses Mitgliedstaats an den Fangmöglichkeiten zugewiesen werden;

Geänderter Text

– „individuelle Fangmöglichkeiten“ sind die jährlichen Fangmöglichkeiten, die den Inhabern **einer Fangerlaubnis** in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Anteils dieses Mitgliedstaats an den Fangmöglichkeiten zugewiesen werden;

Or. en

Änderungsantrag 937
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 19

Vorschlag der Kommission

– „Fangkapazität“ sind die Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttoraumzahl) und seine

Geänderter Text

– „Fangkapazität“ sind die Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttoraumzahl) und seine

Maschinenleistung in kW (Kilowatt)
gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung
(EWG) Nr. 2930/86 des Rates³⁵;

Maschinenleistung in kW (Kilowatt)
gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung
(EWG) Nr. 2930/86 des Rates³⁵; **für
bestimmte Arten der Fischerei kann der
Rat die Kapazität festlegen, indem er
beispielsweise die Zahl und die Größe der
Fanggeräte des Schiffs heranzieht;**

Or. es

Änderungsantrag 938
Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 19

Vorschlag der Kommission

– „Fangkapazität“ sind die Tonnage eines
Schiffs in BRZ (Bruttoraumzahl) und seine
Maschinenleistung in kW (Kilowatt)
gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung
(EWG) Nr. 2930/86³⁵ des Rates;

Geänderter Text

– „Fangkapazität“ sind die Tonnage eines
Schiffs in BRZ (Bruttoraumzahl) und seine
Maschinenleistung in kW (Kilowatt)
gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung
(EWG) Nr. 2930/86³⁵ des Rates; **bei
bestimmten Fangtätigkeiten kann die
Kapazität vom Rat beispielsweise auch
über die Anzahl und/oder Größe des
eingesetzten Fanggeräts definiert werden;**

Or. en

Begründung

Änderung zur Präzisierung der Begriffsbestimmung.

Änderungsantrag 939
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 19

Vorschlag der Kommission

– „Fangkapazität“ sind die Tonnage **eines
Schiffs** in BRZ (Bruttoraumzahl) **und**

Geänderter Text

– „Fangkapazität“ **ist das Fangpotenzial
eines Schiffs; die Indikatoren, die zur**

seine Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86³⁵ des Rates;

Bezifferung der Fangkapazität herangezogen werden können, sind die Merkmale des Schiffs, einschließlich seiner Tonnage in BRZ (Bruttoreaumzahl), seiner Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates¹, die verwendeten Fanggeräte und -techniken und die Anzahl der Fangtage;

¹ *ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1.*

Or. en

Änderungsantrag 940 **Estelle Grelier**

Vorschlag für eine Verordnung **Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 19**

Vorschlag der Kommission

– „Fangkapazität“ sind die Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttoreumzahl) und seine Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates³⁵;

Geänderter Text

– „Fangkapazität“ sind die Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttoreumzahl), ***wobei nur der für Fangtätigkeit und Lagerung vorgesehene Rauminhalt berücksichtigt wird***, und seine Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates³⁵;

Or. fr

Änderungsantrag 941 **Antolín Sánchez Presedo**

Vorschlag für eine Verordnung **Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 19**

Vorschlag der Kommission

– „Fangkapazität“ sind die Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttoreumzahl) und seine Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung

Geänderter Text

– „Fangkapazität“ sind die Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttoreumzahl) und seine Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung

(EWG) Nr. 2930/86 des Rates³⁵;

(EWG) Nr. 2930/86 des Rates³⁵; **für bestimmte Arten der Fischerei kann der Rat die Kapazität festlegen, indem er beispielsweise die Zahl und die Größe der Fanggeräte des Schiffs heranzieht;**

Or. es

Änderungsantrag 942
Anna Rosbach

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 19

Vorschlag der Kommission

– „Fangkapazität“ sind die Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttoraumzahl) und seine Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86³⁵ des Rates;

Geänderter Text

– „Fangkapazität“ sind die Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttoraumzahl) und seine Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86³⁵ des Rates, **zusätzlich zu den Merkmalen der Bordausstattung;**

Or. en

Änderungsantrag 943
Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 19

Vorschlag der Kommission

– „Fangkapazität“ sind die Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttoraumzahl) **und** seine Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86³⁵ des Rates;

Geänderter Text

– „Fangkapazität“ sind die Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttoraumzahl), seine Maschinenleistung in kW (Kilowatt) **und die Art des verwendeten Fanggeräts** gemäß Artikel 4 und 5 **und gemäß Anhang XI** der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates, **die Menge der verwendeten Fanggeräte und andere Parameter, die Einfluss auf das Fangpotenzial des Schiffs haben;**

Änderungsantrag 944
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 19

Vorschlag der Kommission

– „Fangkapazität“ sind die Tonnage *eines Schiffs* in BRZ (Bruttoreaumzahl) und *seine* Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86³⁵ des Rates;

Geänderter Text

– „Fangkapazität“ *ist das Fangpotenzial eines Schiffs; die Indikatoren, die zur Bezifferung der Fangkapazität herangezogen werden können*, sind die *Merkmale des Schiffs, einschließlich seiner* Tonnage in BRZ (Bruttoreumzahl) und *seiner* Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86³⁵ des Rates, *die verwendeten Fanggeräte und -techniken und die Anzahl der Fangtage*;

Änderungsantrag 945
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

– „Logis“ *sind die Räumlichkeiten an Bord (als räumliche Kapazität), die ausschließlich als Wohn- und Ruheräume für die Besatzung vorgesehen sind*;

Geänderter Text

Änderungsantrag 946
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 20

Vorschlag der Kommission

– „Aquakultur“ ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen **mit Techniken zur Steigerung der Produktion über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus; die Organismen verbleiben in allen Phasen der Aufzucht bis einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person;**

Geänderter Text

– „Aquakultur“ ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen **in Festland- oder Küstengebieten, die einerseits das Eingreifen in den Aufzuchtprozess, um die Produktion zu verbessern, beinhaltet und andererseits das individuelle oder betriebliche Eigentum an dem aufgezogenen Bestand (Ursprungsbezeichnung von Muscheln);**

Or. es

Änderungsantrag 947
Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 20

Vorschlag der Kommission

– „Aquakultur“ ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus; **die Organismen verbleiben in allen Phasen der Aufzucht bis einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person;**

Geänderter Text

– „Aquakultur“ ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus;

Or. en

Begründung

Diese Tätigkeit kann nicht durch Eigentümerschaft definiert werden. Außerdem schließt die frühere Begriffsbestimmung die Wiederauffüllung der Bestände oder offene Zuchtanlagen aus.

Änderungsantrag 948
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 20

Vorschlag der Kommission

– „Aquakultur“ ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen **mit Techniken zur Steigerung der Produktion über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus; die Organismen verbleiben in allen Phasen der Aufzucht bis einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person;**

Geänderter Text

– „Aquakultur“ ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen **in Festland- oder Küstengebieten, die das Eingreifen in den Aufzuchtprozess, um die Produktion zu verbessern, beinhalten kann und zum individuellen oder betrieblichen Eigentum an dem aufgezogenen Bestand führt;**

Or. es

Änderungsantrag 949
Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 20

Vorschlag der Kommission

– „Aquakultur“ ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus; die Organismen verbleiben in allen Phasen der Aufzucht bis einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person;

Geänderter Text

– Aquakultur“ ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus; die Organismen verbleiben in allen Phasen der Aufzucht bis einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person; **wobei zwischen "extensiver und industrieller oder intensiver Aquakultur" zu unterscheiden ist;**

Or. es

Änderungsantrag 950
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 21

Vorschlag der Kommission

– „Fanglizenz“ *ist eine Lizenz im Sinne von Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;*

Geänderter Text

– „Fanglizenz“, *amtliches Dokument, das seinen Inhaber berechtigt, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eine bestimmte Fischereikapazität zur kommerziellen Nutzung lebender aquatischer Ressourcen in Anspruch zu nehmen. Es legt die Mindestanforderungen für die Identifizierung, die technischen Merkmale und die Ausrüstung eines gemeinschaftlichen Fischereifahrzeugs fest;*

Or. es

Änderungsantrag 951
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 21

Vorschlag der Kommission

– „Fanglizenz“ *ist eine Lizenz im Sinne von Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;*

Geänderter Text

– „Fanglizenz“, *amtliches Dokument, das seinen Inhaber berechtigt, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eine bestimmte Fischereikapazität zur kommerziellen Nutzung lebender aquatischer Ressourcen in Anspruch zu nehmen. Es legt die Mindestanforderungen für die Identifizierung, die technischen Merkmale und die Ausrüstung eines gemeinschaftlichen Fischereifahrzeugs fest;*

Or. es

Änderungsantrag 952
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 22

Vorschlag der Kommission

– „Fangerlaubnis“ ist *eine Erlaubnis im Sinne von Artikel 4 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009*;

Geänderter Text

– „Fangerlaubnis“ ist *die zusätzlich zur Fanglizenz für ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft erteilte Genehmigung, in Gemeinschaftsgewässern bestimmte Fangtätigkeiten in einem angegebenen Zeitraum, einem vorgegebenen Gebiet oder für eine bestimmte Fischerei unter spezifischen Bedingungen auszuüben*;

Or. es

Änderungsantrag 953
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 22

Vorschlag der Kommission

– „Fangerlaubnis“ ist eine Erlaubnis im Sinne von Artikel 4 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;

Geänderter Text

– „Fangerlaubnis“ ist *die zusätzlich zur Fanglizenz für ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft erteilte Genehmigung, in Gemeinschaftsgewässern bestimmte Fangtätigkeiten in einem angegebenen Zeitraum, einem vorgegebenen Gebiet oder für eine bestimmte Fischerei unter spezifischen Bedingungen auszuüben*;

Or. es

Änderungsantrag 954
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 23

Vorschlag der Kommission

– „Fischfang“ ist das *Einsammeln oder der Fang von aquatischen Organismen in ihrem natürlichen Umfeld bzw. jeder beabsichtigte Einsatz von Mitteln, die ein solches Einsammeln oder einen solchen Fang ermöglichen;*

Geänderter Text

– „Fangtätigkeit“ ist das *Aufspüren von Fisch, das Ausbringen, Aufstellen und Einholen von Fanggerät, das Anbordnehmen von Fängen, das Umladen, das Anbordbehalten, das Verarbeiten an Bord, das Umsetzen, das Einsetzen in Käfige, das Mästen und das Anlanden von Fisch bzw. Fischereierzeugnissen;*

Or. es

Änderungsantrag 955
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 23

Vorschlag der Kommission

– „Fischfang“ ist das *Einsammeln oder der Fang von aquatischen Organismen in ihrem natürlichen Umfeld bzw. jeder beabsichtigte Einsatz von Mitteln, die ein solches Einsammeln oder einen solchen Fang ermöglichen;*

Geänderter Text

– „Fischfang“ ist das *beabsichtigte oder anderweitige* **Einsammeln oder der *beabsichtigte oder anderweitige* Fang** von aquatischen Organismen in ihrem natürlichen Umfeld bzw. jeder beabsichtigte Einsatz von Mitteln, die ein solches Einsammeln oder einen solchen Fang ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 956
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 23

Vorschlag der Kommission

– „Fischfang“ ist das *Einsammeln oder der Fang von aquatischen Organismen in*

Geänderter Text

– „Fangtätigkeit“ ist das *Aufspüren von Fisch, das Ausbringen, Aufstellen und*

ihrem natürlichen Umfeld bzw. jeder beabsichtigte Einsatz von Mitteln, die ein solches Einsammeln oder einen solchen Fang ermöglichen;

Einholen von Fanggerät, das Anbordnehmen von Fängen, das Umladen, das Anbordbehalten, das Verarbeiten an Bord, das Umsetzen, das Einsetzen in Käfige, das Mästen und das Anlanden von Fisch bzw. Fischereierzeugnissen;

Or. es

Änderungsantrag 957
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 23

Vorschlag der Kommission

– „Fischfang“ ist das Einsammeln oder der Fang von aquatischen Organismen in ihrem natürlichen Umfeld bzw. jeder beabsichtigte Einsatz von **Mitteln**, die ein solches Einsammeln oder einen solchen Fang ermöglichen;

Geänderter Text

– „Fischfang“ ist das Einsammeln oder der Fang von aquatischen Organismen in ihrem natürlichen Umfeld bzw. jeder beabsichtigte Einsatz von **Techniken**, die ein solches Einsammeln oder einen solchen Fang ermöglichen;

Or. pt

Änderungsantrag 958
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

– „Berufsfischer“ sind Personen, die – wie von dem jeweiligen Mitgliedstaat anerkannt – an Bord eines Fischereifahrzeugs Fischfang zu kommerziellen Zwecken betreiben oder nicht von Fischereifahrzeugen aus Meeresorganismen fangen oder ernten;

Geänderter Text

Or. fr

Begründung

Die nicht von Fischereifahrzeugen aus ausgeübte Fischerei darf bei den Begriffsbestimmungen von Fischern nicht außer Acht gelassen werden, denn diese Art der Fischerei wird von Tausenden Einzelunternehmern in Europa betrieben.

Änderungsantrag 959 **Izaskun Bilbao Barandica**

Vorschlag für eine Verordnung **Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 23 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Küsten- oder handwerkliche Fischerei“ Schiffe von bis zu 15 m Länge mit einer Fischerei, die die Frische des Produkts gewährleistet und die das Umfeld und die handwerkliche Tradition respektiert, die in dem lokalen Umfeld verwurzelt und von diesem sozial und wirtschaftlich abhängig ist, unter Mitarbeit der Familie sowohl in Bezug auf das Eigentum als auch die Tätigkeit wie auch wegen der Verwendung von umweltfreundlichen Fanggeräten.

Größere Schiffe, die Fischereitechniken verwenden, die hinsichtlich der Selektivität und der Umweltauswirkung umweltfreundlich sind, wie die kantabrische Angelfischerei mit lebendem Köder und Schleppangeln auf Roten Thun und weißen Thunfisch.

Or. es

Änderungsantrag 960 **Ana Miranda**

Vorschlag für eine Verordnung **Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 23 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– handwerkliche Fischerei“ ist das Einsammeln oder der Fang von aquatischen Organismen in ihrem natürlichen Umfeld bzw. jeder beabsichtigte Einsatz von Mitteln, die ein solches Einsammeln oder einen solchen Fang ermöglichen, an der Küste oder angrenzenden kontinentalen oder maritimen Fanggründen durch Fischereifahrzeuge von weniger als 15 m Länge, die selbstständig oder von Familienbetrieben bewirtschaftet werden, die selektive Fanggeräte verwenden und die sich nicht länger als 36 Stunden auf See aufhalten;

Or. es

Änderungsantrag 961
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Binnenfischerei“ ist kommerziell betriebener Fischfang mit Fischereifahrzeugen, die ausschließlich in Binnengewässern eingesetzt werden, oder mit anderem Gerät, das für die Eisfischerei eingesetzt wird;

Or. fr

Änderungsantrag 962
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 27

Vorschlag der Kommission

– „Endnutzer wissenschaftlicher Daten“ ist eine Einrichtung mit einem **Forschungs- oder Managementinteresse** an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten im Fischereisektor;

Geänderter Text

– „Endnutzer wissenschaftlicher Daten“ ist eine Einrichtung mit einem **Forschungsinteresse** an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten im Fischereisektor;

Or. es

Änderungsantrag 963
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 27

Vorschlag der Kommission

– „Endnutzer wissenschaftlicher Daten“ ist eine Einrichtung mit einem Forschungs- oder Managementinteresse an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten im Fischereisektor;

Geänderter Text

– „Endnutzer wissenschaftlicher Daten“ ist eine Einrichtung mit einem Forschungs- oder Managementinteresse an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten im Fischereisektor, **die in einer Liste der anerkannten Organisationen aufgeführt ist**;

Or. fr

Änderungsantrag 964
Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 27

Vorschlag der Kommission

– „Endnutzer wissenschaftlicher Daten“ ist eine **Einrichtung** mit einem **Forschungs- oder Managementinteresse** an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten im Fischereisektor;

Geänderter Text

– „Endnutzer wissenschaftlicher Daten“ ist eine **Forschungs- oder Verwaltungseinrichtung** mit einem **Interesse** an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten im Fischereisektor;

Or. en

Änderungsantrag 965
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 27

Vorschlag der Kommission

– „Endnutzer wissenschaftlicher Daten“ ist eine Einrichtung mit einem ***Forschungs- oder Managementinteresse*** an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten im Fischereisektor;

Geänderter Text

– „Endnutzer wissenschaftlicher Daten“ ist eine Einrichtung mit einem ***Forschungsinteresse*** an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten im Fischereisektor;

Or. es

Änderungsantrag 966
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 27

Vorschlag der Kommission

– „Endnutzer wissenschaftlicher Daten“ ist ***eine Einrichtung mit einem Forschungs- oder Managementinteresse*** an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten ***im Fischereisektor***;

Geänderter Text

– „Endnutzer wissenschaftlicher Daten“ ist eine ***Forschungs- oder Managemeneinrichtung mit einem Interesse*** an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten ***des Fischereisektors***;

Or. pt

Änderungsantrag 967
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 28

Vorschlag der Kommission

– „Überschuss der zulässigen Fangmenge“ ist der Teil der zulässigen Fangmenge, der

Geänderter Text

– „Überschuss der zulässigen Fangmenge“ ist der Teil der zulässigen Fangmenge, der

von einem Küstenstaat aufgrund fehlender Kapazitäten nicht **eingbracht** werden kann;

von einem Küstenstaat aufgrund fehlender Kapazitäten nicht **gefischt** werden kann;

Or. es

Änderungsantrag 968
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 28

Vorschlag der Kommission

– „Überschuss der zulässigen Fangmenge“ ist der Teil der zulässigen Fangmenge, der von einem Küstenstaat aufgrund fehlender Kapazitäten nicht **eingbracht** werden kann;

Geänderter Text

– „Überschuss der zulässigen Fangmenge“ ist der Teil der zulässigen Fangmenge, der von einem Küstenstaat aufgrund fehlender Kapazitäten **während eines bestimmten Zeitraums** nicht **gefischt** werden kann;

Or. es

Änderungsantrag 969
Iliana Malinova Iotova

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 28

Vorschlag der Kommission

– „Überschuss der zulässigen Fangmenge“ ist der Teil der zulässigen Fangmenge, der von einem Küstenstaat aufgrund fehlender Kapazitäten nicht **eingbracht** werden kann;

Geänderter Text

– „Überschuss der zulässigen Fangmenge“ ist der Teil der zulässigen Fangmenge, der von einem Küstenstaat aufgrund fehlender Kapazitäten nicht **eingbracht** werden kann, **wobei die Gesamtnutzungsrate dem Ziel Rechnung tragen muss, die befischten Bestände wieder aufzufüllen und in einem Umfang zu erhalten, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht;**

Or. bg

Änderungsantrag 970
Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 28

Vorschlag der Kommission

– „Überschuss der zulässigen Fangmenge“ ist der Teil der zulässigen Fangmenge, der von einem Küstenstaat aufgrund fehlender Kapazitäten nicht eingebracht werden kann;

Geänderter Text

– „Überschuss der zulässigen Fangmenge“ ist der Teil der zulässigen Fangmenge, der von einem Küstenstaat aufgrund fehlender Kapazitäten **gemäß Artikel 62 UNCLOS und auf der Grundlage von Artikel 61 UNCLOS** nicht eingebracht werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 971
Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 29

Vorschlag der Kommission

– „Aquakulturerzeugnisse“ sind die aquatischen Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus, die aus Aquakulturanlagen stammen;

Geänderter Text

– „Aquakulturerzeugnisse“ sind die aquatischen Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus, die aus Aquakulturanlagen stammen, **wobei zwischen Erzeugnissen aus der extensiven Aquakultur und solchen aus der industriellen oder intensiven Aquakultur unterschieden werden muss;**

Or. es

Änderungsantrag 972
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 30

Vorschlag der Kommission

– „Biomasse des Laicherbestands“ ist eine Schätzung der Masse Fisch eines bestimmten Bestands, **männlich und weiblich, einschließlich lebendgebärender Fische**, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt fortpflanzt;

Geänderter Text

– „Biomasse des Laicherbestands“ ist eine Schätzung der Masse Fisch eines bestimmten Bestands, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt fortpflanzt;

Or. es

Änderungsantrag 973
Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 30

Vorschlag der Kommission

– „Biomasse des Laicherbestands“ ist eine Schätzung der Masse Fisch eines bestimmten Bestands, **männlich und weiblich, einschließlich lebendgebärender Fische**, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt fortpflanzt;

Geänderter Text

– „Biomasse des Laicherbestands“ ist eine Schätzung der Masse Fisch eines bestimmten Bestands, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt fortpflanzt;

Or. en

Begründung

Wissenschaftlich genauer.

Änderungsantrag 974
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 30

Vorschlag der Kommission

– „Biomasse des Laicherbestands“ ist eine Schätzung der Masse Fisch eines bestimmten Bestands, **männlich und**

Geänderter Text

– „Biomasse des Laicherbestands“ ist eine Schätzung der Masse Fisch eines bestimmten Bestands, **die ausgewachsen**

weiblich, einschließlich lebendgebärender Fische, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt fortpflanzt;

genug ist, um sich zu einem bestimmten Zeitpunkt fortzupflanzen;

Or. es

Änderungsantrag 975
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Biomasse des Laicherbestands“ ist eine Schätzung der Masse Fisch eines bestimmten Bestands, **männlich und weiblich**, einschließlich **lebendgebärender Fische, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt fortpflanzt;**

– „Biomasse des Laicherbestands“ ist eine Schätzung der Masse Fisch eines bestimmten Bestands, einschließlich Fische **beider Geschlechter und unabhängig von ihrem Fortpflanzungsmodus;**

Or. pt

Änderungsantrag 976
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „gemischte Fischereien“ sind Fischereien, **bei denen in einem Fanggebiet gleichzeitig mehrere Arten vorkommen und mit dem eingesetzten Fanggerät gefangen werden können;**

– „gemischte Fischereien“ sind Fischereien, **die mehrere kommerziell genutzte Bestände gleichzeitig befischen;**

Or. fr

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Begriffsbestimmung ist unklar und könnte dazu führen, dass alle bestehenden Fischereien als gemischte Fischereien gelten, weshalb die

Begriffsbestimmung eingeschränkt werden muss.

Änderungsantrag 977

Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung

Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 31

Vorschlag der Kommission

– „gemischte Fischereien“ sind Fischereien, bei denen in **einem Fanggebiet gleichzeitig mehrere Arten vorkommen** und **mit dem eingesetzten Fanggerät** gefangen werden können;

Geänderter Text

– „gemischte Fischereien“ sind Fischereien, bei denen in **einer Zone mehr als eine Art vorkommt** und **die in demselben Fang** gefangen werden können;

Or. es

Änderungsantrag 978

Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung

Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 31

Vorschlag der Kommission

– „gemischte Fischereien“ sind Fischereien, bei denen in einem Fanggebiet gleichzeitig mehrere Arten vorkommen und **mit dem eingesetzten Fanggerät** gefangen werden können;

Geänderter Text

– „gemischte Fischereien“ sind Fischereien, bei denen in einem Fanggebiet gleichzeitig mehrere Arten vorkommen und **gleichzeitig** gefangen werden können;

Or. en

Änderungsantrag 979

Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung

Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 31

Vorschlag der Kommission

– „gemischte Fischereien“ sind

Geänderter Text

– „gemischte Fischereien“ sind

Fischereien, bei denen in einem Fanggebiet gleichzeitig mehrere Arten vorkommen und mit dem eingesetzten Fanggerät gefangen werden können;

Fischereien, bei denen in einem Fanggebiet gleichzeitig mehrere Arten vorkommen und mit dem eingesetzten Fanggerät **gleichzeitig** gefangen werden können;

Or. fr

Änderungsantrag 980
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 31

Vorschlag der Kommission

– „gemischte Fischereien“ sind Fischereien, bei denen in **einem Fanggebiet gleichzeitig mehrere Arten vorkommen** und **mit dem eingesetzten Fanggerät** gefangen werden können;

Geänderter Text

– „gemischte Fischereien“ sind Fischereien, bei denen in **einer Zone mehr als eine Art vorkommt** und **die in einem Fang** gefangen werden können;

Or. es

Änderungsantrag 981
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **Küstenfischerei und handwerkliche Fischerei ist Berufsfischerei, die in dem lokalen Umfeld verwurzelt ist, in küstennahen Meeresgebieten ausgeübt wird, äußerst selektiv vorgeht, während kurzer Aufenthalte auf See ausgeübt wird, bei täglicher Rückkehr in den Häfen, die sich durch die Frische ihrer Erzeugnisse auszeichnet und überdies die Umwelt und die handwerkliche Tradition respektiert. Ferner ist diese Fischerei sozioökonomisch stark von den Häfen abhängig und wird, was die**

*Eigentumsverhältnisse und die Tätigkeit
anbelangt, als Mikrounternehmen oder
Familienbetrieb betrieben. Diese
Definition umfasst die Muschelfischerei
und „zu Fuß“ (ohne Fahrzeug) ausgeübte
Fischerei auf bestimmte Arten;*

Or. es

Änderungsantrag 982
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*– Küstenfischerei und handwerkliche
Fischerei ist Berufsfischerei, äußerst
selektiv und mit Schiffen von weniger als
15 m Länge, die während Aufenthalt
auf See von weniger als 24 Stunden
Dauer ausgeübt wird, die sich durch die
Frische ihrer Erzeugnisse und die
Tatsache auszeichnet dass sie von einem
Kleinstunternehmen oder einem
Familienbetrieb betrieben wird. Dazu
gehört auch die natürliche und
kleinteilige Aquakultur, die die
traditionelle Muschelfischerei „zu Fuß“
(ohne Fahrzeug) oder an Bord von
Schiffen umfasst;*

Or. es

Änderungsantrag 983
Pat the Cope Gallagher, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*– „strukturelle Überkapazität in der
Fischerei“ ist die Anzahl der*

Fischereifahrzeuge in einer bestimmten Fischerei oder einem Bereich, die ausgehend von den verfügbaren Fischbeständen nicht rentabel sind;

Or. en

Begründung

Die strukturelle Überkapazität in der Fischerei ist im Vorschlag nicht definiert. Auf das Problem der Überkapazität in der europäischen Flotte muss aber unbedingt eingegangen werden, damit sie ordentlich definiert wird, wie vom Europäischen Rechnungshof in seinem Bericht im November 2011 empfohlen. Eine Definition der Überkapazität in Bezug auf Tonnage in Bruttoreaumzahl und Kilowatt ist für die Auseinandersetzung mit diesem Problem, das eher ein wirtschaftliches denn ein traditionell definiertes Kapazitätsproblem ist (BRZ & kW), ungeeignet.

Änderungsantrag 984
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32

Vorschlag der Kommission

– „nachhaltige Fischereiabkommen“ sind internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu erhalten.

Geänderter Text

– „Abkommen über nachhaltige Fischerei“ sind internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu erhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 985
Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32

Vorschlag der Kommission

– „nachhaltige Fischereiabkommen“ sind

Geänderter Text

– „Abkommen über nachhaltige Fischerei“

internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu erhalten.

sind internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu erhalten, ***oder sich durch den Austausch von Fangmöglichkeiten zwischen der Union und den Drittstaaten gegenseitigen Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu gewähren;***

Or. en

Begründung

Notwenige Änderung, um die „nördlichen Fischereiabkommen“ einzuschließen.

Änderungsantrag 986 **Kriton Arsenis, Guido Milana**

Vorschlag für eine Verordnung **Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32**

Vorschlag der Kommission

– „nachhaltige Fischereiabkommen“ sind internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu erhalten.

Geänderter Text

– „Abkommen über nachhaltige Fischerei“ sind internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union, ***die zur Unterstützung der lokalen Fischerei dienen soll***, Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu erhalten, ***um einen Anteil am Überschuss der biologischen Meeresschätze nachhaltig zu nutzen, und in denen besonderer Wert auf die Erhebung wissenschaftlicher Daten, die Überwachung und die Kontrolle gelegt wird;***

Or. en

Änderungsantrag 987 **Iliana Malinova Iotova**

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32

Vorschlag der Kommission

– „nachhaltige Fischereiabkommen“ sind internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union Zugang zu **Ressourcen oder Gewässern** zu erhalten.

Geänderter Text

– „nachhaltige Fischereiabkommen“ sind internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union Zugang zu **einem Anteil am Überschuss der zulässigen Fangmenge** zu erhalten.

Or. bg

Änderungsantrag 988
Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Besset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32

Vorschlag der Kommission

– „*nachhaltige Fischereiabkommen*“ sind internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu erhalten.

Geänderter Text

– „*Abkommen über nachhaltige Fischerei*“ sind internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu erhalten, **und die darauf abzielen, die Fischbestände in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht;**

Or. en

Änderungsantrag 989
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „unerwünschte Fänge“ sind Fänge nicht vermarktbarer Arten oder von einzelnen vermarktbaren Fischen, die den Anforderungen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über technische Maßnahmen, Kontroll- und Bestandserhaltungsmaßnahmen im Bereich Fischerei nicht entsprechen;

Or. fr

Änderungsantrag 990
Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Kleinfischerei und handwerkliche Fischerei“ sind Fangtätigkeiten von Schiffen mit einer Gesamtlänge bis 15 Metern und/oder Schiffen, die unter 24 Stunden auf See verbringen und ihren Fang frisch verkaufen, außer Schiffe mit Schleppfanggerät;

Or. en

Begründung

Dieses Konzept muss definiert werden, weil es im ganzen Bericht verwendet werden wird.

Änderungsantrag 991
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „unerwünschte Fänge“ sind Fänge nicht vermarktbarer Arten oder von einzelnen vermarktbaren Fischen, die den Anforderungen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über technische Maßnahmen, Kontroll- und Bestandserhaltungsmaßnahmen im Bereich Fischerei nicht entsprechen;

Or. fr

Änderungsantrag 992
Kriton Arsenis, Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „fischereilich genutzte Arten“ sind alle befischten Arten biologischer Meeresschätze;

Or. en

Änderungsantrag 993
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Bestand innerhalb biologisch sicherer Grenzen“ bedeutet, dass die für diesen Bestand am Ende des letzten Jahres veranschlagte Biomasse des Laicherbestands höchstwahrscheinlich über dem unteren Grenzwert für die Bestandsgröße (Blim) liegt und die für das letzte Jahr je Fischerei veranschlagte

fischereiliche Sterblichkeit unter dem oberen Grenzwert (Flim) liegt.

Or. es

Änderungsantrag 994
Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Freizeitfischerei: ergänzende Tätigkeiten von Berufsfischern, die darin besteht, dass Fischereifahrzeuge nicht zur Besatzung gehörende Personen an Bord nehmen, damit diese touristischen und Freizeitaktivitäten sowie Studien nachgehen können. Im Rahmen der Freizeitfischerei können auch Mahlzeiten an Bord serviert werden.

Or. it

Änderungsantrag 995
Pat the Cope Gallagher, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „höchstmöglicher Fischereidauerertrag“ ist der höchstmögliche Dauerertrag, der sich nicht aus der Biomasse, sondern aus der fischereilichen Sterblichkeit ergibt;

Or. en

Begründung

Der höchstmögliche Dauerertrag sollte nicht in Bezug auf die Biomasse, sondern in Bezug auf die fischereiliche Sterblichkeit definiert werden, weil die fischereiliche Sterblichkeit das geeignetere Maß ist.

Änderungsantrag 996
Struan Stevenson

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- „beteiligter Mitgliedstaat“ ist ein Mitgliedstaat,*
- der die Hoheit oder Gerichtsbarkeit über Gewässer in einem einschlägigen geografischen Gebiet hat (in dem Fischerei und Aquakultur betrieben werden);*
- dessen Flagge von Schiffen geführt wird, die in einem einschlägigen geografischen Gebiet Fischfang betreiben;*
- dem in einem einschlägigen geografischen Gebiet [im Verhältnis zu den Beständen] Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden.*

Or. en

Änderungsantrag 997
Isabella Lövin, Raül Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- „guter ökologischer Zustand“ ist der in Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2008/56/EG definierte Zustand;*

Änderungsantrag 998
Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Küstenfischerei“ wird mit Schiffen betrieben, die Zugang zu lokalen Fanggründen haben, hält das traditionelle Sozialgefüge der Fischereigemeinden zusammen, wird über Generationen hinweg von KMU und Familienbetrieben betrieben, mit täglichen Aufenthalten auf See, bei denen die Fänge an Bord weder eingefroren noch verarbeitet werden.

Or. es

Änderungsantrag 999
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Berufsfischer“ sind Personen, die – wie von dem jeweiligen Mitgliedstaat anerkannt – an Bord eines Fischereifahrzeugs Fischfang zu kommerziellen Zwecken betreiben oder nicht von Fischereifahrzeugen aus Meeresorganismen fangen oder ernten;

Or. fr

Änderungsantrag 1000
Kriton Arsenis, Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „gefährdete Meeresschätze“ sind i) biologische Meeresschätze, die nicht der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung entsprechen oder noch nicht die Geschlechtsreife erreicht haben oder die laichen, ii) Lebensräume und Arten, die im Rahmen oder auf der Grundlage von Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG, den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG und/oder Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG geschützt sind, iii) alle Lebensräume oder Arten, die in einem Meeresschutzgebiet geschützt sind;

Or. en

Änderungsantrag 1001
Pat the Cope Gallagher, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Fangkapazität“ ist die Anzahl der Fischereifahrzeuge in jedem Flottensegment oder Bereich der EU-Flotte;

Or. en

Begründung

Eine aktuelle Begriffsbestimmung der Kapazität in Bezug auf Tonnage in Bruttoreaumzahl und Kilowatt ist für die Auseinandersetzung mit dem Problem der Überkapazität ungeeignet, daher ist eine neue Begriffsbestimmung auf der Grundlage der Anzahl der Schiffe erforderlich.

Änderungsantrag 1002
Struan Stevenson

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- „beteiligte Dritte“ sind alle Staaten, die nicht der EU angehören und*
- die Hoheit oder Gerichtsbarkeit über Gewässer in einem einschlägigen geografischen Gebiet haben (in dem Fischerei und Aquakultur betrieben werden);*
- deren Flagge von Schiffen geführt wird, die in einem einschlägigen geografischen Gebiet Fischfang betreiben;*
- denen in einem einschlägigen geografischen Gebiet [im Verhältnis zu den Beständen] Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden.*

Or. en

Änderungsantrag 1003
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- „ökosystembasierter Ansatz im Aquakulturmanagement“ bedeutet, dass jeglicher Druck auf die lebenden aquatischen Ressourcen, Lebensräume und Ökosysteme berücksichtigt wird und trotz eines hohen Nutzens aus der Aquakultur sichergestellt ist, dass die direkten und indirekten Folgen von Aquakulturen für die Ökosysteme, einschließlich der biologischen Vielfalt,*

der Lebensräume, des tropischen Gleichgewichts und der genetischen Variabilität, gering sind;

Or. en

Änderungsantrag 1004
Struan Stevenson

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „einschlägiges geografisches Gebiet“ ist ein Meeresgebiet, das zum Zwecke der geografischen Klassifizierung in der Fischerei als Einheit betrachtet wird und das unter Bezugnahme auf Folgendes ausgedrückt wird: ein FAO-Untergebiet oder einem FAO-Bereich oder -Unterbereich oder gegebenenfalls eine Meeresregion oder -unterregion gemäß Richtlinie 2008/56/EG, ein statistisches ICES-Rechteck, eine Fischereiaufwandszone, eine Wirtschaftszone oder ein durch geografische Koordinaten begrenztes Gebiet;

Or. en

Änderungsantrag 1005
Kriton Arsenis, Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „höchstmöglicher wirtschaftlicher Dauerertrag“ bedeutet die Fangmenge, die einem Fischbestand unbegrenzt entnommen werden kann und die größte

*positive Differenz zwischen
Gesamteinnahmen und Gesamtkosten des
Fischfangs ergibt;*

Or. en

Änderungsantrag 1006
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*– „Beifang“ sind alle gefangenen
Nichtzielorganismen unabhängig davon,
ob sie an Bord behalten und angelandet
oder zurückgeworfen werden;*

Or. en

Änderungsantrag 1007
Kriton Arsenis, Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*– „Fang“ sind alle biologischen
Meeresschütze, die durch Fischerei
gefangen werden;*

Or. en

Änderungsantrag 1008
Kriton Arsenis, Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „unerwünschte Fänge“ bedeutet den Beifang, der nicht erwünscht ist, weil er keinen oder nur geringen kommerziellen Wert hat, das Anlandungsmindestmaß unterschreitet oder unter Artenschutz steht;

Or. en

**Änderungsantrag 1009
Kriton Arsenis, Guido Milana**

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 h (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Rückwurf“ ist der Teil des Fangs, der auf See verklappt oder über Bord geworfen wird;

Or. en

**Änderungsantrag 1010
Kriton Arsenis**

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 i (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Referenzgröße für die Bestandserhaltung“ bedeutet alle Maße, die für die vom Fischfang betroffenen biologischen Meeresschätze festgelegt sind, und alle in den geltenden Rechtsvorschriften der EU, einschließlich der in Artikel 15 und Anhang III der Verordnung(EG) Nr. 1967/2006 festgelegten Maße und Größen;

Änderungsantrag 1011
Kriton Arsenis, Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „nachhaltige Nutzung“ ist die Nutzung biologischer Meeresschätze in einer Weise, dass der Bestand nicht zusammenbricht, eine gesunde Alters- und Größenverteilung im Bestand aufrechterhalten wird, die künftige Bewirtschaftung des Bestands nicht gefährdet wird und sich nicht negativ auf das Meeresökosystem auswirkt;

Or. en

Änderungsantrag 1012
Kriton Arsenis, Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „schonender Fischfang“ bedeutet den Einsatz selektiver Fangtechniken, die die Meeresökosysteme nur geringfügig beeinträchtigen und niedrige Treibstoffemissionen verursachen;

Or. en

Änderungsantrag 1013
Kriton Arsenis, Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 l (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „selektiver Fischfang“ bedeutet, dass mit einer Fangmethode oder einem Fanggerät beim Fischfang zielgerichtet Organismen nach Größe und Art gefangen und Nichtzielarten verschont oder unverletzt wieder freigelassen werden können;

Or. en

**Änderungsantrag 1014
Izaskun Bilbao Barandica**

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Rolle von Frauen bei der Reform

Angesichts der Rolle von Frauen im gesamten Fischereisektor muss Folgendes vorangetrieben werden:

- ihre Einbeziehung in Regionalausschüsse, Küstenaktionsgruppen und Erzeugergemeinschaften;***
- ein Programm, das ihre Arbeit und beruflichen Qualifikationen in dem Sektor anerkennt, indem Fortbildungsmaßnahmen durch einen in dem entsprechenden Finanzinstrument dafür vorgesehenen Teil finanziert werden;***
- die Annahme von Maßnahmen durch die Kommission und die Mitgliedstaaten, um zu gewährleisten, dass Frauen in den Genuss desselben Entgelts sowie weiterer sozialer und wirtschaftlicher Rechte kommen, einschließlich Versicherungen, die die Risiken abdecken, denen sie sich durch ihre Arbeit in dem Sektor***

aussetzen;

– die Anerkennung frauenpezifischer Krankheitsbilder als Berufskrankheiten;
– Einführung von sozialen Maßnahmen und Beihilfen für die Arbeitnehmerinnen, die aufgrund von biologischen Schonzeiten zeitweise ihre Arbeit verlieren oder die aufgrund des Abwrackens oder des Verkaufs eines Schiffs oder der Übertragung von Rechten auf Dauer arbeitslos werden;

Or. es

Änderungsantrag 1015
Ian Hudghton

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. EU-Fischereifahrzeuge haben in allen EU-Gewässern mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Gewässer vorbehaltlich der Maßnahmen gemäß Teil III **gleichberechtigten** Zugang zu Gewässern und Ressourcen.

Geänderter Text

1. EU-Fischereifahrzeuge haben in allen EU-Gewässern mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Gewässer vorbehaltlich der Maßnahmen gemäß Teil III Zugang zu Gewässern und Ressourcen.

Or. en

Änderungsantrag 1016
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. EU-Fischereifahrzeuge haben in allen EU-Gewässern mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Gewässer vorbehaltlich der Maßnahmen gemäß Teil

Geänderter Text

1. EU-Fischereifahrzeuge haben in allen EU-Gewässern mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Gewässer vorbehaltlich der Maßnahmen gemäß Teil

III gleichberechtigten Zugang zu Gewässern und Ressourcen.

III gleichberechtigten Zugang zu Gewässern und Ressourcen, *vor allem in Bezug auf die Anwendung von aus dem Umweltrecht der Union abgeleiteten Maßnahmen, die den Zugang unter Vorbehalt zu bestimmten in biogeografischer Hinsicht sensiblen Gebieten rechtfertigen.*

Or. pt

Änderungsantrag 1017
Ian Hudghton

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten haben **vom** 1. Januar 2013 **bis zum 31. Dezember 2022** das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu 12 Seemeilen von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus fischen, unbeschadet der Regelungen für EU-Fischereifahrzeuge unter den Flaggen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Regelungen in Anhang I, in dem für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete für Fangtätigkeiten in den Küstenstreifen anderer Mitgliedstaaten und die betreffenden Arten festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten haben **ab** 1. Januar 2013 das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu 12 Seemeilen von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus fischen, unbeschadet der Regelungen für EU-Fischereifahrzeuge unter den Flaggen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Regelungen in Anhang I, in dem für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete für Fangtätigkeiten in den Küstenstreifen anderer Mitgliedstaaten und die betreffenden Arten festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 1018
João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten haben **vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022** das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu 12 Seemeilen von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus fischen, unbeschadet der Regelungen für EU-Fischereifahrzeuge unter den Flaggen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Regelungen in Anhang I, in dem für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete für Fangtätigkeiten in den Küstenstreifen anderer Mitgliedstaaten und die betreffenden Arten festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten haben das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu 12 Seemeilen **und in den angrenzenden Gebieten in Fällen, wenn der Festlandsockel über diese Grenze hinausreicht, bis zum Ende des Festlandsockels** von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus fischen, unbeschadet der Regelungen für EU-Fischereifahrzeuge unter den Flaggen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Regelungen in Anhang I, in dem für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete für Fangtätigkeiten in den Küstenstreifen anderer Mitgliedstaaten und die betreffenden Arten festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Or. pt

Änderungsantrag 1019
Isabella Lövin, Raül Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten haben **vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022** das Recht, den Fischfang in den

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten haben das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu

Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu 12 Seemeilen von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus fischen, unbeschadet der Regelungen für EU-Fischereifahrzeuge unter den Flaggen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Regelungen in Anhang I, in dem für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete für Fangtätigkeiten in den Küstenstreifen anderer Mitgliedstaaten und die betreffenden Arten festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

12 Seemeilen von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus fischen, unbeschadet der Regelungen für EU-Fischereifahrzeuge unter den Flaggen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Regelungen in Anhang I, in dem für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete für Fangtätigkeiten in den Küstenstreifen anderer Mitgliedstaaten und die betreffenden Arten festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 1020 Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung Teil II – Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In von der EU oder den Mitgliedstaaten geschützten Gebieten, einschließlich, aber nicht ausschließlich von besonderen Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG, besonderen Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 79/409/EG und ausgewiesenen Gebieten im Rahmen der Regionalen Meeresübereinkünfte, ist der Fischfang verboten, es sei denn, es kann durch eine vorherige Prüfung (gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EG) nachgewiesen werden, dass spezifische Fangtätigkeiten sich nicht schädlich auf den Erhaltungsstatus des betreffenden Gebiets auswirken, und erst nachdem der

Mitgliedstaat oder die Organe der EU, unter dessen/deren Gerichtsbarkeit das Gebiet geschützt wurde, einen Bewirtschaftungsplan angenommen hat bzw. haben, in dem geregelt ist, welche Fangtätigkeiten zugelassen werden;

Or. en

Änderungsantrag 1021
Chris Davies, Linda McAvan

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In von der EU oder den Mitgliedstaaten geschützten Gebieten, einschließlich besonderer Schutzgebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG, besonderer Schutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EG und ausgewiesener Gebiete im Rahmen der Regionalen Meeresübereinkünfte, ist der Fischfang verboten, es sei denn, es kann durch eine vorherige Prüfung nachgewiesen werden, dass spezifische Fangtätigkeiten sich nicht schädlich auf den Erhaltungsstatus des betreffenden Gebiets auswirken;

Or. en

Begründung

In Schutzgebieten sollten Fangtätigkeiten verboten sein, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass sie in dem betreffenden Schutzgebiet keinen Schaden anrichten.

Änderungsantrag 1022
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In den **Gewässern bis zu 100 Seemeilen von den Basislinien der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln** können die betreffenden Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser **Inseln** registriert sind. Solche Beschränkungen gelten nicht für EU-Schiffe, die traditionell in diesen Gewässern fischen, da diese Schiffe nicht über den traditionell betriebenen Fischereiaufwand hinausgehen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Geänderter Text

3. In den **ausschließlichen Wirtschaftszonen aller Gebiete der Union in äußerster Randlage** können die betreffenden Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser **Gebiete** registriert sind. Solche Beschränkungen gelten nicht für EU-Schiffe, die traditionell in diesen Gewässern fischen, da diese Schiffe nicht über den traditionell betriebenen Fischereiaufwand hinausgehen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie **die genaue Abgrenzung der jeweiligen Zone vornehmen und** Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Or. fr

Begründung

Die Schutzgebiete müssen von den jeweiligen Mitgliedstaaten konkret definiert werden.

Änderungsantrag 1023
Ian Hudghton

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In den Gewässern bis zu 100 Seemeilen von den Basislinien der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln können die betreffenden Mitgliedstaaten **vom** 1. Januar 2013 **bis zum 31. Dezember 2022** den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser Inseln registriert sind. Solche Beschränkungen gelten nicht für EU-Schiffe, die traditionell in diesen Gewässern fischen, da diese Schiffe nicht über den traditionell betriebenen

Geänderter Text

3. In den Gewässern bis zu 100 Seemeilen von den Basislinien der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln können die betreffenden Mitgliedstaaten **ab** 1. Januar 2013 den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser Inseln registriert sind. Solche Beschränkungen gelten nicht für EU-Schiffe, die traditionell in diesen Gewässern fischen, da diese Schiffe nicht über den traditionell betriebenen Fischereiaufwand hinausgehen. Die

Fischereiaufwand hinausgehen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 1024
João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In den Gewässern bis zu **100** Seemeilen von den Basislinien der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln können die betreffenden Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser Inseln registriert sind. Solche Beschränkungen gelten nicht für EU-Schiffe, die traditionell in diesen Gewässern fischen, da diese Schiffe nicht über den traditionell betriebenen Fischereiaufwand hinausgehen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Geänderter Text

3. In den Gewässern bis zu **200** Seemeilen von den Basislinien der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln können die betreffenden Mitgliedstaaten den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser Inseln registriert sind. Solche Beschränkungen gelten nicht für EU-Schiffe, die traditionell in diesen Gewässern fischen, da diese Schiffe nicht über den traditionell betriebenen Fischereiaufwand hinausgehen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Or. pt

Änderungsantrag 1025
Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Besset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In den Gewässern bis zu 100 Seemeilen von den Basislinien der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln können die

Geänderter Text

3. In den Gewässern bis zu 100 Seemeilen von den Basislinien der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln können die

betreffenden Mitgliedstaaten *vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022* den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser Inseln registriert sind. Solche Beschränkungen gelten nicht für EU-Schiffe, die traditionell in diesen Gewässern fischen, da diese Schiffe nicht über den traditionell betriebenen Fischereiaufwand hinausgehen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

betreffenden Mitgliedstaaten den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser Inseln registriert sind. Solche Beschränkungen gelten nicht für EU-Schiffe, die traditionell in diesen Gewässern fischen, da diese Schiffe nicht über den traditionell betriebenen Fischereiaufwand hinausgehen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 1026 **Maria do Céu Patrão Neves**

Vorschlag für eine Verordnung **Teil II – Artikel 6 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. In den Gewässern bis zu 100 Seemeilen von den Basislinien der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln können die betreffenden Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser Inseln registriert sind. Solche Beschränkungen gelten nicht für EU-Schiffe, die traditionell in diesen Gewässern fischen, da diese Schiffe nicht über den traditionell betriebenen Fischereiaufwand hinausgehen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Geänderter Text

3. In den Gewässern bis zu 100 Seemeilen von den Basislinien der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln *sowie in ihren als in biogeografischer Hinsicht sensibel ausgewiesenen Meeresgebieten* können die betreffenden Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser Inseln registriert sind. Solche Beschränkungen gelten nicht für EU-Schiffe, die traditionell in diesen Gewässern fischen, da diese Schiffe nicht über den traditionell betriebenen Fischereiaufwand hinausgehen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Or. pt

Änderungsantrag 1027
Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In den Gewässern bis zu 100 Seemeilen von den Basislinien *der* Azoren, *Madeiras* und *der* Kanarischen Inseln können die betreffenden Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser Inseln registriert sind. ***Solche Beschränkungen gelten nicht*** für EU-Schiffe, die traditionell in diesen Gewässern fischen, ***da diese Schiffe nicht über den traditionell betriebenen Fischereiaufwand hinausgehen***. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Geänderter Text

3. In den Gewässern bis zu 100 Seemeilen von den Basislinien ***und den Fanggründen und Seebergen jenseits der 100 Seemeilen auf den*** Azoren, ***Madeira*** und ***den*** Kanarischen Inseln können die betreffenden Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser Inseln registriert sind. ***Die Beibehaltung des Zugangs*** für EU-Schiffe, die traditionell in diesen Gewässern fischen, ***ist abhängig von der Nachhaltigkeit der Fischbestände***. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Or. pt

Änderungsantrag 1028
Estelle Grelier, Patrice Tirolien

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

3a. In den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszonen von Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion können die betreffenden Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser Gebiete registriert sind. Solche Beschränkungen gelten nicht für EU-Schiffe, die traditionell in diesen

Geänderter Text

Gewässern fischen, da diese Schiffe nicht über den traditionell betriebenen Fischereiaufwand hinausgehen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Or. fr

Änderungsantrag 1029
Pat the Cope Gallagher, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der Zustand der biologisch empfindlichen Gebiete gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 ist in seiner derzeitigen Form zu erhalten.

Or. en

Begründung

Die biologisch empfindlichen Gebiete sind bei der Bewirtschaftung der Fischbestände in westlichen Gewässern außerordentlich wichtig und müssen weiter wie bisher und ähnlich wie die Seegebiete rund um die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln behandelt werden.

Änderungsantrag 1030
João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Gemäß Artikel 7 können die Mitgliedstaaten in ordnungsgemäß ausgewiesenen Gebieten innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Zonen spezielle Bestandserhaltungsmaßnahmen, um die biologischen Meeresschätze vor

den negativen Folgen bestimmter Fangtätigkeiten zu schützen, immer dann erlassen, wenn die Integrität der Bestände oder der von ihnen abhängigen Küstengemeinden gefährdet sein kann. Diese Maßnahmen können den ausschließlichen oder vorrangigen Zugang zu bestimmten Teilen der Flotte und/oder Fanggeräten beinhalten. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unter Vorlage der entsprechenden Begründung in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Or. pt

Änderungsantrag 1031
Luis Manuel Capoulas Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Falls besonders empfindliche Gebiete zwischen der 100- und der 200-Seemeilenzone ermittelt werden, können aufgrund der Gefährdung dieser Meeresökosysteme und der Existenz von kommerziell interessanten Arten neue Gebiete mit Zugangsbeschränkungen ausgewiesen werden.

Or. pt

Änderungsantrag 1032
Catherine Trautmann, Estelle Grelier, Patrice Tirolien

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. In den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszonen von Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion können die betreffenden Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser Gebiete registriert sind. Solche Beschränkungen gelten nicht für EU-Schiffe, die traditionell in diesen Gewässern fischen, da diese Schiffe nicht über den traditionell betriebenen Fischereiaufwand hinausgehen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Or. fr

Änderungsantrag 1033

Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung

Teil II – Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Folgevorschriften zu den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 werden vor dem 31. Dezember 2022 erlassen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1034

Ian Hudghton

Vorschlag für eine Verordnung

Teil II – Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die **Folgevorschriften zu den Regelungen** in den Absätzen 2 und 3 **werden vor dem 31. Dezember 2022 erlassen.**

Geänderter Text

4. Die **Bestimmungen** in den Absätzen 2 und 3 **bleiben auf unbestimmte Zeit gültig.**

Or. en

Änderungsantrag 1035
Pat the Cope Gallagher, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Folgevorschriften zu den Regelungen in den Absätzen 2 **und** 3 werden vor dem 31. Dezember 2022 erlassen.

Geänderter Text

4. Die Folgevorschriften zu den Regelungen in den Absätzen 2, 3 **und 3 a** werden vor dem 31. Dezember 2022 erlassen.

Or. en

Begründung

Wegen einer Änderung in Artikel 3 erforderliche Einfügung.

Änderungsantrag 1036
Ian Hudghton

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. In der Shetland-Box-Region dürfen Arten von besonderer Bedeutung, die aufgrund der Art der Befischung biologisch empfindlich sind, nur noch von Schiffen befischt werden, die die Flagge von Mitgliedstaaten führen, die traditionell immer Zugang zu diesem

Gebiet hatten.

Or. en

Begründung

Schon seit der GFP-Verordnung von 1983 gelten in der Shetland-Box-Region Einschränkungen, wobei das Gebiet weiterhin eine wichtige Kinderstube ist und grundlegende Arbeitsplätze in häufig schwachen Kommunen bietet. Angesichts der allgemeinen Besorgnis bezüglich der Überfischung in der aktuellen GFP ist es nicht sinnvoll, die Einschränkungen im Gebiet der Shetland-Box aufzuheben und wieder mehr Schiffen Zugang zu diesem Gebiet zu gewähren.

Änderungsantrag 1037
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Küstenfischerei und handwerkliche Fischerei und kleinteilige Aquakultur

1. Die in Artikel 5 definierte Küstenfischerei und handwerkliche Fischerei oder kleine Fischerei wird vollumfänglich in die Gemeinsame Fischereipolitik einbezogen. Die kleinteilige Aquakultur in einem natürlichen Umfeld, die von Einpersonen- oder Familienbetrieben und Kleinstunternehmen betrieben wird, zu der die traditionelle Muschelfischerei gehört, ist ebenfalls Teil der GFP.

2. Die Union trägt zur Nachhaltigkeit der Küsten- und handwerklichen Fischerei und der kleinteiligen Aquakultur mittels folgender Initiativen bei:

(a) Abbau von Bürokratie, Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und Flexibilisierung ihrer Managementsysteme.

(b) Auflegung eines Programms mit einer spezifischen Mittelausstattung im Europäischen Meeres- und Fischereifonds, um die einzigartigen Probleme der Kleinfischer anzugehen, unbeschadet ihrer umfassenden Beteiligung an den übrigen horizontalen Programmen des Sektors.

(c) Vorantreiben qualitätsorientierter Politik, Einführung einer Etikettierung für die Identifizierung ihrer Erzeugnisse und Aufwertung von erstklassigem frischen Fisch unter Angabe des Fang- und Anlandungsdatums.

(d) Schaffung eines in Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Netzes von „Einschränkungen der Fischerei“ und „Fischereischutzzonen“ für die Erhaltung von Beständen und für einen beschränkten und selektiven Zugang zu ihnen durch die kleine Fischerei. Ausweisung von Gebieten, die der kleinteiligen Aquakultur und der traditionellen Muschelfischerei vorbehalten sind.

(e) Verbot, die Fangmöglichkeiten der kleinen Küsten- und handwerklichen Fischereiflotte auf andere Betreiber des Sektors zu übertragen.

(f) Einbeziehung der Tätigkeiten der Kleinfischer in andere Bereiche wie die Meeresstrategien, die Küsten- und Umweltpolitik, die Forschungs- und Entwicklungsprogramme und die verschiedenen Strukturfonds.

(g) Vorantreiben von Maßnahmen, die die Energieeffizienz erhöhen und zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen.

(h) Sicherstellen, dass die Erzeuger und Erzeugnisse mit dem übrigen Sektor vergleichbare Sicherheits-, Qualitäts- und Fairnessstandards aufweisen.

(i) Förderung von Ausbildung und Zusammenarbeit der Kleinfischer.

(j) Sensibilisierung der europäischen Verbraucher für die hohe Qualität von kleiner Fischerei und kleinteiliger Aquakultur.

Or. es

Änderungsantrag 1038
Pat the Cope Gallagher, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Überschrift

Vorschlag der Kommission

**MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG
BIOLOGISCHER MEERESSCHÄTZE**

Geänderter Text

**MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG
UND NACHHALTIGEN NUTZUNG
BIOLOGISCHER MEERESSCHÄTZE**

Or. en

Begründung

Die GFP sollte sich sowohl mit der Erhaltung als auch mit der Nachhaltigkeit befassen.

Änderungsantrag 1039
Isabella Lövin, Raül Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Titel 1

Vorschlag der Kommission

ART DER MASSNAHMEN

Geänderter Text

ERHALTUNGSMASSNAHMEN

Or. en

Änderungsantrag 1040
Isabella Lövin, Raül Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel -7 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -7

Erhaltungsmaßnahmen

Die Union trifft gemäß Artikel 7 und 8 Maßnahmen zur Erhaltung biologischer Meeresschätze. Diese Maßnahmen sind gemäß Artikel 9 bis einschließlich 11 in die mehrjährigen Bewirtschaftungspläne aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1041

Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen zur Erhaltung biologischer Meeresschätze können Folgendes einschließen:

Geänderter Text

Maßnahmen zur Erhaltung biologischer Meeresschätze **tragen den verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten, insbesondere den Berichten der STECF, und den Stellungnahmen der Beiräte Rechnung und** können Folgendes einschließen:

Or. fr

Änderungsantrag 1042

Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen zur Erhaltung biologischer Meeresschätze können Folgendes einschließen:

Geänderter Text

Maßnahmen zur Erhaltung **und nachhaltigen Nutzung** biologischer Meeresschätze können Folgendes

einschließen:

Or. fr

Änderungsantrag 1043
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen zur Erhaltung biologischer Meeresschätze **können** Folgendes **einschließen**:

Geänderter Text

Maßnahmen zur Erhaltung, **Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung** biologischer Meeresschätze **schließen** Folgendes **ein**:

Or. en

Änderungsantrag 1044
Struan Stevenson, Marek Józef Gróbarczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen zur Erhaltung biologischer Meeresschätze **können** Folgendes **einschließen**:

Geänderter Text

Maßnahmen zur Erhaltung biologischer Meeresschätze **werden von den Mitgliedstaaten überwacht und durchgesetzt und schließen** Folgendes **teilweise oder vollständig ein**:

Or. en

Änderungsantrag 1045
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen zur Erhaltung biologischer Meeresschätze können Folgendes einschließen:

Geänderter Text

Maßnahmen zur Erhaltung biologischer Meeresschätze, **die auf wissenschaftlichen Gutachten basieren und die nach einer Abschätzung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen angenommen werden**, können Folgendes einschließen:

Or. es

Änderungsantrag 1046

Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Verabschiedung mehrjähriger Pläne gemäß Artikel 9 - 11;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1047

Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Verabschiedung mehrjähriger Pläne gemäß Artikel 9 - 11;

Geänderter Text

(a) die **Festlegung von Zielen für eine nachhaltige Nutzung der Bestände im Rahmen der** Verabschiedung mehrjähriger Pläne gemäß Artikel 9 - 11;

Or. es

Begründung

Die Mehrjahrespläne müssen das Hauptinstrument für das Fischereimanagement bilden,

weshalb die Festlegung von Nutzungszielen in diese Pläne einbezogen werden muss.

Änderungsantrag 1048

Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Verabschiedung mehrjähriger Pläne gemäß Artikel 9 - 11;

Geänderter Text

(a) die Verabschiedung mehrjähriger Pläne **und die entsprechende Festlegung von Zielen für eine nachhaltige Nutzung der Bestände** gemäß Artikel 9 - 11 **sowie von Maßnahmen, die zur Anlandung aller Fänge gemäß Artikel 15 verpflichten;**

Or. es

Änderungsantrag 1049

Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Verabschiedung mehrjähriger Pläne gemäß Artikel 9 - 11;

Geänderter Text

(a) die Verabschiedung mehrjähriger Pläne gemäß Artikel 9 - 11, **die Ziele für eine nachhaltige Nutzung der Bestände festlegen sowie technische Maßnahmen umfassen, die zur Anlandung aller Fänge verpflichten, um diese Ziele zu erreichen;**

Or. es

Änderungsantrag 1050

Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Vorgabe von Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung; ***entfällt***

Or. es

Begründung

Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zum Buchstaben a).

Änderungsantrag 1051
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Vorgabe von Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung; ***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 1052
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Vorgabe von Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung; ***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 1053
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Vorgabe von Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung;

Geänderter Text

(b) die Vorgabe von Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung, ***einschließlich der Wiederauffüllung und Erhaltung der Populationen aller Bestände fischereilich genutzter Arten bis 2015 in einem Umfang, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag oder die entsprechende Ersatzgröße ermöglicht, und bis 2020 in einem Umfang, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen wirtschaftlichen Dauerertrag ermöglicht, und Gewährleistung der graduellen Einführung zusätzlicher Standards für ein mehrarten- und ökosystembezogenes Fischereimanagement;***

Or. en

Änderungsantrag 1054
Nikolaos Salavrakos

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Vorgabe von Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung;

Geänderter Text

(b) die Vorgabe von Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung ***und -erhaltung;***

Or. en

Änderungsantrag 1055
Marek Józef Gróbarczyk, Struan Stevenson
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Vorgabe von Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung;

(b) die Vorgabe von **realistischen und messbaren** Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung;

Or. en

Änderungsantrag 1056

Isabella Lövin, Raül Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Vorgabe von Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung;

(b) die Vorgabe von Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung **gemäß den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zielen**;

Or. en

Änderungsantrag 1057

Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Vorgabe von Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung;

(b) die Vorgabe von **realistischen und wenn immer möglich quantifizierten** Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung;

Or. pt

Änderungsantrag 1058

Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Verabschiedung von Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes bis spätestens 2020 im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG, wobei insbesondere alle Bestände fischereilich genutzter Arten eine Alters- und Größenverteilung der Population aufweisen sollen, die von guter Gesundheit des Bestandes zeugt, und einschließlich der Deskriptoren 1, 2, 3, 4, 6, 9 und 10;

Or. en

Änderungsantrag 1059
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) die Verabschiedung von Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG;

Or. en

Änderungsantrag 1060
Kriton Arsenis, Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bc) die Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung;

Änderungsantrag 1061
Luis Manuel Capoulas Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Verabschiedung von Maßnahmen zur Anpassung der Anzahl Fischereifahrzeuge und/oder Arten von Fischereifahrzeugen an die verfügbaren Fangmöglichkeiten;

Geänderter Text

(c) die Verabschiedung von **vor allem ökonomischen** Maßnahmen zur Anpassung der Anzahl Fischereifahrzeuge und/oder Arten von Fischereifahrzeugen an die verfügbaren Fangmöglichkeiten;

Or. pt

Änderungsantrag 1062
Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Verabschiedung von Maßnahmen zur Anpassung der Anzahl Fischereifahrzeuge und/oder Arten von Fischereifahrzeugen an die verfügbaren Fangmöglichkeiten;

Geänderter Text

(c) die Verabschiedung von Maßnahmen zur Anpassung der Anzahl Fischereifahrzeuge und/oder Arten von Fischereifahrzeugen **und/oder der Menge und Art der eingesetzten Geräte** an die verfügbaren Fangmöglichkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 1063
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Verabschiedung von Maßnahmen **zur Anpassung der** Anzahl Fischereifahrzeuge und/oder Arten von Fischereifahrzeugen an die verfügbaren Fangmöglichkeiten;

Geänderter Text

(c) die Verabschiedung von Maßnahmen, **die unter Berücksichtigung eines nachhaltigen Fischereiaufwands die** Anzahl Fischereifahrzeuge und/oder Arten von Fischereifahrzeugen an die verfügbaren Fangmöglichkeiten **anpassen**;

Or. es

Änderungsantrag 1064
Ioannis A. Tsoukalas

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Verabschiedung von Maßnahmen zur Anpassung der Anzahl Fischereifahrzeuge und/oder Arten von Fischereifahrzeugen an die verfügbaren Fangmöglichkeiten;

Geänderter Text

(c) die Verabschiedung von **auf wissenschaftlichen Kriterien und der Beteiligung der Stakeholder basierenden** Maßnahmen zur Anpassung der Anzahl Fischereifahrzeuge und/oder Arten von Fischereifahrzeugen an die verfügbaren Fangmöglichkeiten;

Or. el

Änderungsantrag 1065
João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) den Erlass von Maßnahmen, mit denen bestimmte Fangtätigkeiten beschränkt oder an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, einschließlich des ausschließlichen oder vorrangigen Zugangs zu bestimmten

Teilen der Flotte und/oder Fanggeräten;

Or. pt

Änderungsantrag 1066
Anna Rosbach

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ca) die Verabschiedung von
Maßnahmen, um den Anforderungen der
Umweltschutzvorschriften
nachzukommen;*

Or. en

Änderungsantrag 1067
Peter van Dalen, Struan Stevenson

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) die Schaffung von Anreizen
einschließlich wirtschaftlichen Anreizen
zur **Förderung** eines selektiveren **oder**
folgenärmeren Fischfangs;

(d) die Schaffung von Anreizen
einschließlich wirtschaftlichen Anreizen
zur **Ermöglichung** eines selektiveren **und**
innovativeren folgenärmeren Fischfangs;

Or. en

Änderungsantrag 1068
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) die Schaffung von Anreizen

(d) die Schaffung von Anreizen

einschließlich wirtschaftlichen Anreizen zur Förderung eines selektiveren oder folgenärmeren Fischfangs;

einschließlich wirtschaftlichen Anreizen zur Förderung eines selektiveren oder folgenärmeren Fischfangs, **zur Verbesserung des Wissens in Bezug auf Fischbestände und zur Anregung von Umweltschutzmaßnahmen;**

Or. fr

Änderungsantrag 1069
Kriton Arsenis, Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich **wirtschaftlichen Anreizen** zur Förderung eines selektiveren oder folgenärmeren Fischfangs;

Geänderter Text

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich **eines präferenziellen Zugangs zu Fangmöglichkeiten und sonstiger wirtschaftlicher Maßnahmen** zur Förderung eines selektiveren oder folgenärmeren Fischfangs;

Or. en

Änderungsantrag 1070
Struan Stevenson, Marek Józef Gróbarczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich wirtschaftlichen Anreizen zur Förderung eines selektiveren oder folgenärmeren Fischfangs;

Geänderter Text

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich wirtschaftlichen Anreizen zur Förderung eines selektiveren oder folgenärmeren Fischfangs, **wie etwa zusätzliche Tage auf See oder zusätzliche Quoten;**

Or. en

Änderungsantrag 1071
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich wirtschaftlichen Anreizen zur Förderung eines selektiveren **oder folgenärmeren** Fischfangs;

Geänderter Text

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich wirtschaftlichen Anreizen zur Förderung eines selektiveren Fischfangs **oder eines Fischfangs mit geringeren Folgen für das Meeresökosystem und die Fischbestände**;

Or. fr

Änderungsantrag 1072
Pat the Cope Gallagher, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Schaffung von Anreizen **einschließlich wirtschaftlichen Anreizen** zur Förderung **eines** selektiveren oder **folgenärmeren Fischfangs**;

Geänderter Text

(d) die Schaffung von Anreizen zur Förderung **von** selektiveren oder **schonenderen Fangmethoden, einschließlich eines präferenziellen Zugangs zu Fangmöglichkeiten und wirtschaftlicher Anreize**;

Or. en

Begründung

Ein maßgeblicher Anreiz für die Verwendung selektiveren Fanggeräts ist ein höherer Anteil an der Quote für den betreffenden Fischer.

Änderungsantrag 1073
Luis Manuel Capoulas Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich wirtschaftlichen Anreizen zur Förderung eines selektiveren oder folgenärmeren Fischfangs;

Geänderter Text

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich wirtschaftlichen Anreizen zur Förderung eines selektiveren oder folgenärmeren Fischfangs, **damit nach und nach die Rückwürfe beseitigt und die Beifänge minimiert werden;**

Or. pt

Änderungsantrag 1074
Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich wirtschaftlichen Anreizen zur Förderung eines selektiveren oder folgenärmeren Fischfangs;

Geänderter Text

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich wirtschaftlichen Anreizen zur Förderung eines selektiveren oder folgenärmeren Fischfangs, **einschließlich Anreize für diejenigen, die bereits eine nachhaltigere Fischerei betreiben;**

Or. es

Änderungsantrag 1075
Ian Hudghton

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich **wirtschaftlichen Anreizen** zur Förderung **eines selektiveren** oder folgenärmeren **Fischfangs**;

Geänderter Text

(d) die Schaffung von Anreizen, einschließlich **wirtschaftlicher Anreize**, zur **Reduzierung unerwünschter Fänge**, insbesondere durch die Förderung **selektiverer Fangtechniken**, und zur **Verbesserung** oder **Wiederherstellung des Ökosystems**, beispielsweise durch

folgenärmeren *Fischfang*;

Or. en

Änderungsantrag 1076

Isabella Lövin, Raül Romeva i Rueda, Jean-Paul Besset

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich wirtschaftlichen Anreizen zur Förderung eines selektiveren oder folgenärmeren Fischfangs;

Geänderter Text

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich wirtschaftlichen Anreizen **oder eines verbesserten Zugangs zu Ressourcen** zur Förderung eines selektiveren oder folgenärmeren Fischfangs;

Or. en

Änderungsantrag 1077

Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich wirtschaftlichen Anreizen zur Förderung eines selektiveren oder folgenärmeren Fischfangs;

Geänderter Text

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich wirtschaftlichen Anreizen zur Förderung eines selektiveren, **effizienten und sicheren** oder folgenärmeren Fischfangs;

Or. es

Änderungsantrag 1078

Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich wirtschaftlichen Anreizen zur Förderung eines selektiveren oder **folgenärmeren** Fischfangs;

Geänderter Text

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich wirtschaftlichen Anreizen zur Förderung eines selektiveren oder **folgenkontrollierten** Fischfangs;

Or. pt

Änderungsantrag 1079

João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich wirtschaftlichen Anreizen zur Förderung eines selektiveren oder folgenärmeren Fischfangs;

Geänderter Text

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich wirtschaftlichen Anreizen **oder auf Ebene des vorrangigen oder ausschließlichen Zugangs zu den Gewässern** zur Förderung eines selektiveren oder folgenärmeren Fischfangs;

Or. pt

Änderungsantrag 1080

Ian Hudghton

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

(da) die schrittweise Einstellung von Rückwürfen von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten;

Or. en

Änderungsantrag 1081
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) die schrittweise Beseitigung der Beifänge unter Berücksichtigung des besten wissenschaftlichen Gutachtens;

Or. pt

Änderungsantrag 1082
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) die Festsetzung von Fangmöglichkeiten;

(e) die Festsetzung von Fangmöglichkeiten, ***wie sie in Artikel 16 vorgesehen sind;***

Or. es

Änderungsantrag 1083
Ian Hudghton

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) die Festsetzung von Fangmöglichkeiten;

(e) die ***Verabschiedung von Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung*** von Fangmöglichkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 1084
Kriton Arsenis, Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ea) die Einführung von Referenzgrößen
für die Bestandserhaltung;***

Or. en

Änderungsantrag 1085
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(g) die Verabschiedung von Maßnahmen
im Rahmen der Verpflichtung, alle Fänge
anzulanden;*** ***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 1086
Pat the Cope Gallagher, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(g) die Verabschiedung von Maßnahmen
im Rahmen der Verpflichtung, alle Fänge
anzulanden;*** ***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Anlandung aller Fänge wird das Problem der Rückwürfe nicht beheben. Stattdessen

Änderungsantrag 1089
Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) die Verabschiedung von Maßnahmen
im Rahmen der Verpflichtung, alle Fänge
anzulanden;

Geänderter Text

(g) die Verabschiedung von Maßnahmen
gemäß Artikel 15 dieser Verordnung;

Or. es

Begründung

Der allgemeinere Charakter dieses Artikels darf nicht die Maßnahmen beeinflussen, die gemäß Artikel 15 verabschiedet werden.

Änderungsantrag 1090
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) die Verabschiedung von Maßnahmen
im Rahmen der Verpflichtung, alle Fänge
anzulanden;

Geänderter Text

(g) die Verabschiedung von Maßnahmen,
mit denen unerwünschte Fänge erheblich
verringert bzw. schrittweise verhindert
werden, sofern dies unter
Berücksichtigung der Besonderheiten der
einzelnen Fischereien möglich ist;

Or. fr

Änderungsantrag 1091
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) die Verabschiedung von Maßnahmen im Rahmen der Verpflichtung, alle Fänge anzulanden;

Geänderter Text

(g) die Verabschiedung von Maßnahmen im Rahmen der Verpflichtung, alle Fänge anzulanden, **und von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beifängen sowie zur Einstellung der Rückwürfe im Sinne von Artikel 3 und 15;**

Or. en

Änderungsantrag 1092

Struan Stevenson, Marek Józef Gróbarczyk

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) die Verabschiedung von Maßnahmen im Rahmen der Verpflichtung, alle Fänge anzulanden;

Geänderter Text

(g) die Verabschiedung von Maßnahmen im Rahmen der Verpflichtung, alle Fänge **kommerziell genutzter Bestände** anzulanden;

Or. en

Änderungsantrag 1093

Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) die Verabschiedung von Maßnahmen im Rahmen der Verpflichtung, alle Fänge anzulanden;

Geänderter Text

(g) die Verabschiedung von Maßnahmen im Rahmen der Verpflichtung, alle Fänge anzulanden, **gemäß den in dieser Verordnung angenommenen Kriterien;**

Or. es

Änderungsantrag 1094
Ioannis A. Tsoukalas

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) die Verabschiedung von Maßnahmen
im Rahmen der Verpflichtung, alle Fänge
anzulanden;

Geänderter Text

(g) die Verabschiedung von Maßnahmen
betreffend die Verpflichtung, alle Fänge
anzulanden, ***sofern das möglich ist, und***
dabei die Besonderheiten eines jeden
Meeresökosystems zu berücksichtigen;

Or. el

Änderungsantrag 1095
Catherine Trautmann, Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) die Verabschiedung von Maßnahmen
im Rahmen der Verpflichtung, ***alle Fänge***
anzulanden;

Geänderter Text

(g) die Verabschiedung von Maßnahmen,
mit denen unerwünschte Fänge erheblich
verringert bzw. schrittweise verhindert
werden, sofern dies unter
Berücksichtigung der Besonderheiten der
einzelnen Fischereien möglich ist;

Or. fr

Änderungsantrag 1096
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) die Einführung von Auflagen
bezüglich der Erhebung von Daten,
einschließlich der Erhebung von Daten

über den Zustand der biologischen Meeresschätze und des Meeresökosystems und die Auswirkungen, die für sie mit der Fischereitätigkeit und der Aquakultur verbunden sind;

Or. en

Änderungsantrag 1097
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) Schaffung eines europäischen Netzes von „Fischereireservaten“ und „Fischereischutzonen“;

Or. es

Änderungsantrag 1098
Pat the Cope Gallagher, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) die Durchführung von Pilotvorhaben zu alternativen Formen von Fischfang und Management. *entfällt*

Or. en

Begründung

Diese Klausel passt nicht in Artikel 7 und wurde deshalb nach Artikel 11 verschoben, in dem es um den Inhalt der Mehrjahrespläne geht.

Änderungsantrag 1099
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) die Durchführung von Pilotvorhaben zu alternativen Formen von Fischfang und Management.

Geänderter Text

(h) die Durchführung von Pilotvorhaben zu alternativen Formen von Fischfang und Management ***und selektiven, schonenden Fanggeräten und Fangtechniken.***

Or. en

Änderungsantrag 1100
Isabella Lövin, Raül Romeva i Rueda, Jean-Paul Besset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) die Durchführung von Pilotvorhaben zu alternativen Formen von Fischfang und Management.

Geänderter Text

(h) die Durchführung von Pilotvorhaben zu alternativen Formen von Fischfang und Management ***zur Verbesserung der Selektivität und Minimierung der Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die Meeresumwelt.***

Or. en

Änderungsantrag 1101
Struan Stevenson, Marek Józef Gróbarczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

alle sonstigen geeigneten Maßnahmen, die vom Mitgliedstaat vorgeschlagen und von der Kommission gebilligt werden und die einschlägigen Kriterien erfüllen.

Änderungsantrag 1102
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen aus wissenschaftlichen und sozioökonomischen Gutachten basieren, die zu diesem Zweck vom STECF (Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries) ausgearbeitet werden.

Or. es

Änderungsantrag 1103
Estelle Grelier, Patrice Tirolien

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Vertrages und dieser Verordnung unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) sowie der Stellungnahmen der zuständigen regionalen Beiräte eingeführt.

Or. fr

Änderungsantrag 1104
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Maßnahmen fristgemäß ergriffen werden. Werden die Maßnahmen ungebührend verzögert oder tragen sie nicht hinreichend zur Erhaltung der biologischen Meeresschätze oder Meeresökosysteme bei, verabschiedet die Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 55 solche Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 1105
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bleibt ein Mitgliedstaat hinter den Ergebnissen zurück, die durch die gemäß diesem Artikel eingeführten Maßnahmen erreicht werden sollen, führt dies zur Unterbrechung oder Aussetzung der finanziellen Unterstützung, die dieser Mitgliedstaat im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik erhält. Dies erfolgt in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses.

Or. en

Änderungsantrag 1106
Jaroslav Leszek Wałęsa

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7 a

Einrichtung von
Bestandsauffüllungsgebieten

- 1. Die Mitgliedstaaten richten bis 2020 Bestandsauffüllungsgebiete ein, in denen alle oder bestimmte Fangtätigkeiten untersagt sind.**
- 2. Die Mitgliedstaaten stützen sich bei der Einrichtung der Gebiete gemäß Absatz 1 auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten u. a. bezüglich Brut- und Laichgründe für Fischbestände, die Ziel von Fangtätigkeiten sind, die untersagt werden sollen, und informieren die Kommission über diese Gebiete.**
- 3. Durchfährt ein Schiff ein Bestandsauffüllungsgebiet sorgt es dafür, dass sämtliches Fanggerät für Arten, für die das Bestandsauffüllungsgebiet gilt, an Bord während der Durchfahrt verzurrt und verstaut ist;**
- 4. Mitgliedstaaten, die ein direktes Fischereiinteresse an den Gebieten haben, die von den Maßnahmen in Absatz 1 betroffen sind, kooperieren untereinander gemäß Artikel 21 Absatz 1 a [1]. Jeder dieser Mitgliedstaaten kann beantragen, dass die Kommission Maßnahmen gemäß Absatz 1 erlässt.**
- 5. Kommt die Kommission dem Antrag gemäß Absatz 8 nach, erhält sie vom antragstellenden Mitgliedstaat und allen anderen Mitgliedstaaten mit einem direkten Fischereiinteresse alle relevanten Informationen bezüglich der**

**erforderlichen Maßnahmen,
einschließlich einer Begründung,
wissenschaftlicher Daten und
Einzelheiten zur praktischen Umsetzung.
Die Kommission erlässt die Maßnahmen
unter Berücksichtigung aller
einschlägigen wissenschaftlichen
Gutachten, die diesbezüglich verfügbar
sind.**

Or. en

Begründung

Prohibited areas need to be established in accordance with the best scientific advice available for concrete areas, in relation to concrete fish species and/or fishing methods. Otherwise their conservation added value is questionable. Percentage targets to be achieved may not be compliant with such scientific advice and should thus be deleted. The date in paragraph 1 refers to the necessity of achieving good environmental status by 2020 as required by the Maritime Strategy Framework Directive. Many areas biologically important for fish stocks are found outside territorial waters, so the proposal should not be restricted to them. Focusing on territorial waters only would be a significant discrimination against small-scale fisheries, which operates close to the coast. The text should contain a cooperation mechanism for directly affected Member States, based on regionalization and involving Commission legislation where necessary.

Änderungsantrag 1107 Luis Manuel Capoulas Santos

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7 a

Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten

**1. Um den Zusammenbruch des
Fischsektors rückgängig zu machen und
die lebenden aquatischen Ressourcen und
Meeresökosysteme zu erhalten sowie als
Teil des Vorsorgeansatzes können die
Mitgliedstaaten ein einheitliches Netz von
Bestandsauffüllungsgebieten einrichten,
in denen jeglicher Fischfang verboten ist,**

einschließlich von für die Produktivität der Fische wichtigen Gebieten, insbesondere Laich-, Brut- und Futtergebiete für die Fischbestände.

2. Die Mitgliedstaaten können so viele Gebiete wie notwendig erfassen und ausweisen, um ein einheitliches Netz von Bestandsauffüllungsgebieten einzurichten, die 10% bis 20% der Hoheitsgewässer in jedem Mitgliedstaat ausmachen, und informieren die Kommission über diese Gebiete. Die Einrichtung dieses Netzes muss schrittweise vonstatten gehen.

3. Die Lage der Bestandsauffüllungsgebiete kann verändert werden, wenn sie durch die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten gerechtfertigt ist.

4. Die Maßnahmen und Beschlüsse im Sinne der oben stehenden Absätze 2 und 3 werden der Kommission zusammen mit den wissenschaftlichen, technischen, sozialen und rechtlichen Gründen dafür mitgeteilt und öffentlich zugänglich gemacht.

5. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten entscheiden, ob die im Rahmen der Absätze 1, 2 und 3 ausgewiesenen Bestandsauffüllungsgebiete von einer Zone oder von Zonen umgeben werden, in der bzw. denen Fischereitätigkeiten eingeschränkt werden, und entscheiden nach Benachrichtigung der Kommission über die Fanggeräte, die in diesen Zonen verwendet werden dürfen, sowie über die geeigneten Bewirtschaftungsmaßnahmen und technischen Vorschriften, die in diesen Zonen gelten und die nicht weniger streng sein dürfen als die des Unionsrechts. Diese Informationen werden öffentlich zugänglich gemacht.

6. Durchfährt ein Schiff ein Bestandsauffüllungsgebiet, sorgt es dafür, dass sämtliches Fanggerät an Bord

während der Durchfahrt verzurrt und verstaubt ist.

7. Die Union ergreift ebenfalls Maßnahmen, um die möglichen negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten zu verringern.

Or. pt

Änderungsantrag 1108
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7 a

Einrichtung von Fischfangsperrgebieten

1. Zur Aufrechterhaltung der Fischerei und zur Erhaltung dynamischer und wertvoller Meeresökosysteme richten die Mitgliedstaaten ein zusammenhängendes Netz von Fischfangsperrgebieten ein, in denen alle Tätigkeiten verboten sind, die sich potenziell auf den Fischfang und die Bestände auswirken, von denen die Industrie abhängt. Diese Gebiete sind auf der Grundlage der Fischereidaten seit 2002 zu ermitteln.

2. Die Mitgliedstaaten erfassen und weisen so viele Fischfangsperrgebiete wie notwendig aus, um ein einheitliches Netz von Bestandsauffüllungsgebieten einzurichten, die 20 % bis 30 % der Hoheitsgewässer in jedem Mitgliedstaat ausmachen, und informieren die Kommission über diese Gebiete. Die Einrichtung dieses Netzes erfolgt schrittweise nach folgendem Zeitplan:

(a) Bis zum...:*

– machen die Fischfangsperrgebiete mindestens 10 % der Hoheitsgewässer jedes Mitgliedstaates aus

*(b) Bis zum... **:*

– machen die Fischfangsperrgebiete mindestens 20 % der Hoheitsgewässer jedes Mitgliedstaates aus

3. Die Lage der Fischfangsperrgebiete wird innerhalb der ersten fünf Jahre nach ihrer Einrichtung nicht verändert. Ist eine Änderung erforderlich, geschieht dies erst nach Einrichtung eines anderen Gebiets oder anderer Gebiete in der gleichen Größe;

4. Die Maßnahmen und Beschlüsse im Sinne der oben stehenden Absätze 2 und 3 werden der Kommission zusammen mit den wissenschaftlichen, technischen, sozialen und rechtlichen Gründen dafür mitgeteilt und öffentlich zugänglich gemacht;

5. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten entscheiden, ob die im Rahmen der Absätze 1, 2 und 3 ausgewiesenen Fischfangsperrgebiete von einer Zone oder von Zonen umgeben werden, in der bzw. denen Fangtätigkeiten weiter geschützt werden, und entscheiden nach Benachrichtigung der Kommission über die Fanggeräte, die in diesen Zonen verwendet werden dürfen, sowie über die geeigneten Bewirtschaftungsmaßnahmen und technischen Vorschriften, die in diesen Zonen gelten und die nicht weniger streng sein dürfen als die des Unionsrechts. Diese Informationen werden öffentlich zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 1109
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Technische Maßnahmen können Folgendes einschließen:

Geänderter Text

Technische Maßnahmen, **die aufgrund der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten, insbesondere der Berichte des STECF, und der Stellungnahmen der Beiräte ausgearbeitet werden**, können Folgendes einschließen:

Or. fr

Änderungsantrag 1110
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Technische Maßnahmen **können** Folgendes **einschließen**:

Geänderter Text

Technische Maßnahmen **schließen** Folgendes **ein**:

Or. en

Änderungsantrag 1111
Struan Stevenson, Marek Józef Gróbarczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Technische Maßnahmen **können** Folgendes **einschließen**:

Geänderter Text

Technische Maßnahmen **schließen** Folgendes **teilweise oder vollständig ein**:

Or. en

Änderungsantrag 1112
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Technische Maßnahmen können
Folgendes einschließen:

Geänderter Text

**Die in die Mehrjahrespläne
einzuarbeitenden technischen**
Maßnahmen können Folgendes
einschließen:

Or. es

Änderungsantrag 1113
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Maschenöffnungen** und Vorschriften
über den Einsatz **von Fanggerät**;

Geänderter Text

(a) **Definition der Merkmale von
Fanggerät** und Vorschriften über **seinen**
Einsatz;

Or. fr

Begründung

Die Festlegung technischer Maßnahmen darf nicht auf die Festlegung der Größe der Maschenöffnungen beschränkt sein, sondern muss vielmehr so erweitert werden, dass alle einschlägigen Merkmale von Fanggerät erfasst werden.

Änderungsantrag 1114
Kriton Arsenis, Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Maschenöffnungen und Vorschriften
über den Einsatz von Fanggerät;

Geänderter Text

(a) **Maßnahmen zur Förderung von
größen- und artenselektiverem Fanggerät
mit geringen Auswirkungen auf den**

benthischen Bereich, wozu Folgendes gehören kann:

i) Maschenöffnungen und Vorschriften über den Einsatz von Fanggerät;

ii) Änderungen oder zusätzliche Vorrichtungen zur Verbesserung der Selektivität oder zur Minimierung und, wenn möglich, Beseitigung der Auswirkungen auf den benthischen Bereich;

iii) Änderungen oder zusätzliche Vorrichtungen zur Minimierung und, wenn möglich, zum Ausschluss ungewollter Beifänge von gefährdeten, bedrohten, geschützten und Nichtzielarten;

Or. en

Änderungsantrag 1115
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) ***Einschränkungen*** der Fanggerätkonstruktion einschließlich

(b) ***Vorschriften für die*** Fanggerätkonstruktion einschließlich

Or. fr

Änderungsantrag 1116
Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) ***Einschränkungen*** der Fanggerätkonstruktion einschließlich

(b) ***Spezifizierungen*** der Fanggerätkonstruktion einschließlich

Änderungsantrag 1117
Ian Hudghton

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) **Einschränkungen** der
Fanggerätkonstruktion einschließlich

(b) **Spezifikationen** der
Fanggerätkonstruktion einschließlich

Or. en

Änderungsantrag 1118
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**i) Änderungen oder zusätzliche
Vorrichtungen zur Verbesserung der
Selektivität oder Verringerung der
Auswirkungen auf den benthischen
Bereich;**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1119
Ian Hudghton

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Änderungen oder zusätzliche
Vorrichtungen zur Verbesserung der
Selektivität oder Verringerung der
Auswirkungen auf **den benthischen**

i) Änderungen oder zusätzliche
Vorrichtungen zur Verbesserung der
Selektivität oder Verringerung der

Bereich;

Auswirkungen auf *das Ökosystem*;

Or. en

Änderungsantrag 1120
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ii) Änderungen oder zusätzliche
Vorrichtungen zur Einschränkung der
ungewollten Beifänge von gefährdeten
und geschützten Arten;* **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 1121
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(b) Einschränkungen der
Fanggerätkonstruktion einschließlich* **entfällt**
*i) Änderungen oder zusätzliche
Vorrichtungen zur Verbesserung der
Selektivität oder Verringerung der
Auswirkungen auf den benthischen
Bereich;*
*ii) Änderungen oder zusätzliche
Vorrichtungen zur Einschränkung der
ungewollten Beifänge von gefährdeten
und geschützten Arten;*

Or. en

Änderungsantrag 1122
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **Verbot des Einsatzes bestimmter Fanggeräte in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;**

Geänderter Text

(c) **Festlegung von Gebieten und/oder Zeiten, in denen die Fangtätigkeit verboten oder eingeschränkt ist;**

Or. fr

Änderungsantrag 1123
Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **Verbot** des Einsatzes bestimmter Fanggeräte in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

Geänderter Text

(c) **Beschränkung** des Einsatzes bestimmter Fanggeräte in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

Or. es

Begründung

Die Beschränkung kann bis zu dem Verbot des Einsatzes bestimmter Fanggeräte gehen, was aber nicht immer der Fall sein muss.

Änderungsantrag 1124
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **Verbot** des Einsatzes bestimmter Fanggeräte in bestimmten Gebieten oder zu

Geänderter Text

(c) **Beschränkung** des Einsatzes bestimmter Fanggeräte in bestimmten

bestimmten Zeiten;

Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

Or. es

Änderungsantrag 1125
Kriton Arsenis, Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Verbot des Einsatzes bestimmter **Fanggeräte** in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

Geänderter Text

(c) Verbot des Einsatzes bestimmter **Arten von Fischereifahrzeugen oder Fanggeräten auf Dauer** oder in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

Or. en

Änderungsantrag 1126
Ian Hudghton

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **Verbot** des Einsatzes bestimmter Fanggeräte in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

Geänderter Text

(c) **Beschränkungen** des Einsatzes bestimmter Fanggeräte **und von Fangtätigkeiten** in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

Or. en

Änderungsantrag 1127
Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Besset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Verbot des Einsatzes bestimmter Fanggeräte in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

Geänderter Text

(c) Verbot **oder Beschränkungen** des Einsatzes bestimmter Fanggeräte in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

Or. en

Änderungsantrag 1128
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Verbot des Einsatzes bestimmter Fanggeräte in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

Geänderter Text

(c) Verbot **schädlicher Fanggeräte oder Ausrüstungen und Beschränkung** des Einsatzes bestimmter Fanggeräte **oder Ausrüstungen** in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

Or. es

Änderungsantrag 1129
Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **Verbot** des Einsatzes bestimmter Fanggeräte in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

Geänderter Text

(c) **Beschränkung** des Einsatzes bestimmter Fanggeräte in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

Or. es

Änderungsantrag 1130
Ioannis A. Tsoukalas

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Verbot des Einsatzes bestimmter Fanggeräte in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

Geänderter Text

(c) Verbot des Einsatzes bestimmter Fanggeräte in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten **zum Schutz konkreter aquatischer Ressourcen;**

Or. el

Änderungsantrag 1131
Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Verbot des Einsatzes bestimmter Fanggeräte in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

Geänderter Text

(c) Verbot des Einsatzes bestimmter Fanggeräte in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten, **wobei unbedingt eine Entschädigung für die Fischer vorzusehen ist.**

Or. pt

Änderungsantrag 1132
Ian Hudghton

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Verbot oder Einschränkung der Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten und/oder zu bestimmten Zeiten;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1133
Kriton Arsenis, Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Verbot oder Einschränkung der Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten und/oder zu bestimmten Zeiten;

Geänderter Text

(d) Verbot oder Einschränkung der Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten und/oder zu bestimmten Zeiten,
einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Laich-, Brut- und Futtergebiete und anderer Lebensräume für die Fische, damit der Fischbestand bis 2015 in einem Umfang erhalten oder wiederaufgefüllt wird, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht;

Or. en

Änderungsantrag 1134
Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) ***Verbot oder*** Einschränkung der Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten und/oder zu bestimmten Zeiten;

Geänderter Text

(d) Einschränkung der Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten und/oder zu bestimmten Zeiten;

Or. es

Änderungsantrag 1135
Ioannis A. Tsoukalas

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Verbot oder Einschränkung der

Geänderter Text

(d) Verbot oder Einschränkung der

Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten
und/oder zu bestimmten Zeiten;

gesamten Fangtätigkeiten in bestimmten
Gebieten und/oder zu bestimmten Zeiten;

Or. el

Änderungsantrag 1136
Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Verbot oder Einschränkung der
Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten
und/oder zu bestimmten Zeiten;

(d) Verbot oder Einschränkung der
Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten
und/oder zu bestimmten Zeiten, **wobei
unbedingt eine Entschädigung für die
Fischer vorzusehen ist.**

Or. pt

Änderungsantrag 1137
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(da) Maßnahmen zur Verringerung der
Beifänge;**

Or. en

Änderungsantrag 1138
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Maßnahmen zum Schutz des benthischen Bereichs und des Meeresbodens;

Or. en

Änderungsantrag 1139
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um eine vorübergehende Ansammlung einer empfindlichen Meeresressource zu schützen;

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet **vorübergehend und** für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um eine vorübergehende Ansammlung einer empfindlichen Meeresressource zu schützen;

Or. fr

Änderungsantrag 1140
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um eine vorübergehende Ansammlung einer empfindlichen Meeresressource zu schützen;

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um eine vorübergehende Ansammlung einer empfindlichen Meeresressource, **von gefährdeten Arten, Laichbeständen oder Jungfischen** zu schützen;

Änderungsantrag 1141
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um eine vorübergehende Ansammlung einer empfindlichen Meeresressource zu schützen;

Geänderter Text

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet **vorübergehend und** für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um eine vorübergehende Ansammlung einer empfindlichen Meeresressource **oder eines erheblichen Teils einer Fischpopulation** zu schützen;

Or. fr

Änderungsantrag 1142
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um eine vorübergehende Ansammlung einer empfindlichen Meeresressource zu schützen;

Geänderter Text

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um **wichtige Lebensräume für Fische und** eine vorübergehende Ansammlung einer empfindlichen Meeresressource zu schützen;

Or. en

Änderungsantrag 1143
Anna Rosbach

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um **eine** vorübergehende **Ansammlung** einer empfindlichen Meeresressource zu schützen;

Geänderter Text

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um **wichtige Lebensräume für Fische und** vorübergehende **Ansammlungen** einer empfindlichen Meeresressource zu schützen;

Or. en

Begründung

Eine vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten sollte nicht nur „Ansammlungen einer empfindlichen Meeresressource“ schützen, sondern auch wichtige Lebensräume für Fische wie Laich-, Brut- und Futtergründe, sodass diese ihre grundlegende Funktion, den biologischen Bedürfnissen der Fischarten gerecht zu werden, erfüllen können.

Änderungsantrag 1144
Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um eine vorübergehende Ansammlung **einer empfindlichen Meeresressource** zu schützen;

Geänderter Text

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um eine vorübergehende Ansammlung **einschließlich Laichansammlungen** zu schützen;

Or. en

Änderungsantrag 1145
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um eine vorübergehende Ansammlung einer empfindlichen Meeresressource zu schützen;

Geänderter Text

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um **wichtige Lebensräume oder** eine vorübergehende Ansammlung einer empfindlichen Meeresressource zu schützen, **weil es sich um eine Art handelt, deren biologische Sicherheit gefährdet ist oder die sich in der Ablaichphase befindet oder aus Jungfischen besteht;**

Or. es

Änderungsantrag 1146
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) spezifische Maßnahmen **zur Verringerung der** Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf Meeresökosysteme und Nichtzielarten;

Geänderter Text

(f) spezifische Maßnahmen, **mit denen die** Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf Meeresökosysteme und Nichtzielarten **verringert werden und die für die jeweilige Fischerei getroffen werden, insbesondere im Rahmen der Mehrjahrespläne;**

Or. fr

Änderungsantrag 1147
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) spezifische Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen der

Geänderter Text

(f) spezifische Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen der

Fangtätigkeiten auf Meeresökosysteme und Nichtzielarten;

Fangtätigkeiten auf Meeresökosysteme und Nichtzielarten, *einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge, zum Schutz der Unversehrtheit des Meeresbodens, zum Schutz des Funktionierens der Nahrungsketten des Meeres und zur Verringerung der Störung der Interaktionen zwischen den Arten innerhalb des Meeresökosystems;*

Or. en

Änderungsantrag 1148
Ian Hudghton

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) spezifische Maßnahmen zur *Verringerung* der Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf Meeresökosysteme *und Nichtzielarten*;

(f) spezifische Maßnahmen zur *Minimierung* der *negativen* Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf Meeresökosysteme;

Or. en

Änderungsantrag 1149
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) *weitere technische Maßnahmen zum Schutz der Meeresbiodiversität.*

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1150
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(g) weitere technische Maßnahmen zum
Schutz der Meeresbiodiversität.**

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1151
Kriton Arsenis, Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) weitere technische Maßnahmen zum
Schutz der Meeresbiodiversität.

(g) weitere technische Maßnahmen zum
Schutz der Meeresbiodiversität **und der**
Meeresökosysteme, insbesondere von
gefährdeten Meeresschätzen;

Or. en

Änderungsantrag 1152
Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) weitere technische Maßnahmen zum
Schutz der Meeresbiodiversität.

(g) weitere technische Maßnahmen zum
Schutz der Meeresbiodiversität **im**
Einklang mit der integrierten
Meerespolitik.

Or. es

Änderungsantrag 1153
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) spezifische Maßnahmen zur Verringerung der Meeresverschmutzung und der durch den Fischfang entstehenden Abfälle im Meer.

Or. en

Änderungsantrag 1154
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Vertrages und dieser Verordnung unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) sowie der Stellungnahmen der zuständigen regionalen Beiräte eingeführt.

Or. fr

Änderungsantrag 1155
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Maßnahmen fristgemäß ergriffen werden. Werden die Maßnahmen ungebührend verzögert oder tragen sie nicht hinreichend zur Erhaltung der biologischen Meeresschätze oder Meeresökosysteme bei, verabschiedet die Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 55 solche Maßnahmen.

Or. en

**Änderungsantrag 1156
Kriton Arsenis**

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bleibt ein Mitgliedstaat hinter den Ergebnissen zurück, die durch die gemäß diesem Artikel eingeführten Maßnahmen erreicht werden sollen, führt dies zur Unterbrechung oder Aussetzung der finanziellen Unterstützung, die dieser Mitgliedstaat im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik erhält. Dies erfolgt in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses.

Or. en

**Änderungsantrag 1157
Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset**

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mehrjahrespläne

Mehrjährige Bewirtschaftungspläne

Or. en

Änderungsantrag 1158

Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit **Maßnahmen** zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten.

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit **Bewirtschaftungszielen** zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten.

Or. fr

Änderungsantrag 1159

Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände **auf** Größen erstellt, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten.

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände **im Rahmen von** Größen erstellt, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten, **oder die für die Gesamtheit der genutzten Bestände sicheren biologischen Obergrenzen möglichst entsprechen und gleichzeitig ermöglichen, langfristig die wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, die**

gemäß Artikel 10 und 11 vereinbart wurden.

Or. es

Begründung

In den gemischten Fischereien wird es nicht möglich sein, den höchstmöglichen Dauerertrag (Fmsy) für alle Arten gleichzeitig zu erreichen. Es ist jedoch möglich, dass zumindest die meisten innerhalb biologisch sicherer Obergrenzen bleiben. Neben dem vorrangigen biologischen Ziel werden auch sozioökonomische Ziele einbezogen.

Änderungsantrag 1160
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände **auf** Größen erstellt, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten.

Geänderter Text

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit **technischen** Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände **im Rahmen von** Größen erstellt, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten, **oder die sie innerhalb sicherer biologischer Obergrenzen halten und dabei wenn immer möglich die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte jeder Fischerei berücksichtigen und die gleichzeitig ermöglichen, die vereinbarten wirtschaftlichen Ziele langfristig zu erreichen. Technische Maßnahmen können Folgendes einschließen:**

Or. es

Änderungsantrag 1161
Luis Manuel Capoulas Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten.

Geänderter Text

1. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*

Or. pt

Änderungsantrag 1162
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit **Maßnahmen** zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten.

Geänderter Text

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit **Bewirtschaftungszielen** zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten.

Or. fr

Änderungsantrag 1163
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. *Als vorrangiges Ziel werden* Mehrjahrespläne *mit Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die den jeweils* höchstmöglichen Dauerertrag *gewährleisten.*

Geänderter Text

1. **Das Europäische Parlament und der Rat nehmen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorrangig spätestens 2015** Mehrjahrespläne **für alle fischereilich genutzten Arten an, um alle Bestände fischereilich genutzter Arten bis**

2015 in einem Umfang zu erhalten oder wieder aufzufüllen, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, und bis 2020 in einem Umfang, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen wirtschaftlichen Dauerertrag ermöglicht, und um bis 2020 einen guten ökologischen Zustand zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 1164

Struan Stevenson, Marek Józef Gróbarczyk

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten.

Geänderter Text

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die, **wenn möglich**, den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1165

Nikolaos Salavrakos

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten.

Geänderter Text

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit **bezifferbaren Vorgaben und** Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die *über dem Niveau liegen*, das den jeweils höchstmöglichen

Dauerertrag *gewährleistet*.

Or. en

Änderungsantrag 1166
George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag *gewährleisten*.

Geänderter Text

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die *über dem Niveau liegen, das **wenn möglich** den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag *gewährleistet*.*

Or. en

Änderungsantrag 1167
Pat the Cope Gallagher, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. *Als vorrangiges Ziel* werden Mehrjahrespläne mit Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag *gewährleisten*.

Geänderter Text

1. *Es* werden ***unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die sich aus dem Erreichen des höchstmöglichen Dauerertrags für gemischte Fischereien ergeben***, Mehrjahrespläne mit Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die ***wenn möglich über dem Niveau liegen, das den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag *gewährleistet*.***

Or. en

Begründung

Die von der Europäischen Kommission unterstützte Johannesburg-Erklärung über nachhaltige Entwicklung, nach der bis 2015 der höchstmögliche Dauerertrag erzielt werden soll, enthielt die Einschränkung „wenn möglich“, die insbesondere im Bereich der gemischten Fischereien eine wichtige Gesamtvoraussetzung für dieses Bestreben bleiben muss.

Änderungsantrag 1168

Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Als vorrangiges Ziel werden **Mehrjahrespläne** mit Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten.

Geänderter Text

1. Als vorrangiges Ziel werden **mehnjährige Bewirtschaftungspläne** mit **Werten für die fischereiliche Sterblichkeit und anderen** Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten. **Innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung werden Pläne für alle regulierten Bestände und Fischereien verabschiedet.**

Or. en

Änderungsantrag 1169

Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Als vorrangiges Ziel **werden** Mehrjahrespläne **mit** Maßnahmen zur Erhaltung **oder** Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen **erstellt**, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten.

Geänderter Text

1. **Das Europäische Parlament und der Rat erstellen auf dem Weg des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens** als vorrangiges Ziel Mehrjahrespläne, **die auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten und unter Sicherstellung der Einhaltung der vereinbarten sozioökonomischen Ziele**

Maßnahmen zur Erhaltung **und technische Maßnahmen zur** Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen **enthalten**, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten

Or. es

Änderungsantrag 1170
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten.

Geänderter Text

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit **dynamischen und angemessenen** Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten.

Or. pt

Änderungsantrag 1171
Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten.

Geänderter Text

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne mit Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen erstellt, die **zumindest** den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten, **wenn möglich unter Sicherstellung der sozioökonomischen Nachhaltigkeit.**

Or. es

Änderungsantrag 1172
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(a) Maschenöffnungen und Vorschriften
über den Einsatz von Fanggerät;***

Or. es

Änderungsantrag 1173
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(b) Einschränkungen der
Fanggerätkonstruktion einschließlich***

***i) Änderungen oder zusätzliche
Vorrichtungen zur Verbesserung der
Selektivität oder Verringerung der
Auswirkungen auf den benthischen
Bereich;***

***ii) Änderungen oder zusätzliche
Vorrichtungen zur Einschränkung der
ungewollten Beifänge von gefährdeten
und geschützten Arten;***

Or. es

Änderungsantrag 1174
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Beschränkung des Einsatzes bestimmter Fanggeräte in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

Or. es

Änderungsantrag 1175
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Verbot oder Einschränkung der Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten und/oder zu bestimmten Zeiten;

Or. es

Änderungsantrag 1176
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um eine vorübergehende Ansammlung einer empfindlichen Meeresressource, von gefährdeten Arten, Laichbeständen oder Jungfischen zu schützen;

Or. es

Änderungsantrag 1177
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) spezifische Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf Meeresökosysteme und Nichtzielarten;

Or. es

Änderungsantrag 1178
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) weitere technische Maßnahmen zum Schutz der Meeresbiodiversität.

Or. es

Änderungsantrag 1179
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Kann trotz gezielter Maßnahmen zur Erholung der Bestände das Ziel der Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände bis 2015 in einem Umfang, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, für einen Bestand oder für mehrere Bestände nicht erreicht werden:

(a) und dies auf unvollständige Daten zurückzuführen ist, können Standards für Ersatzgrößen gemäß dem Beschluss der Kommission 2010/477/EU über Kriterien und methodische Standards zur Feststellung des guten Umweltzustands von Meeresgewässern für die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/56/EG) angenommen werden, und die Fischsterblichkeit wird vorsorglich weiter verringert. Die Mitgliedstaaten und die Kommission bewerten Hemmnisse für die Forschung und den Zugang zu Wissen und befassen sich damit, um sicherzustellen, dass so bald als möglich zusätzliche Informationen zur Verfügung stehen.

(b) und dies auf eine massive Erschöpfung des Bestandes zurückzuführen ist, werden zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen der Mehrjahrespläne eingeführt, einschließlich, aber nicht ausschließlich einer weiteren Senkung der fischereilichen Sterblichkeit, von Schutzzonen und Schonzeiten, um so bald als biologisch möglich und spätestens bis 2020 die Population in einem Umfang wieder herzustellen und zu erhalten, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

(c) und dies auf den gemischten Charakter der Fischerei zurückzuführen ist, stützt sich die Bewirtschaftung auf wissenschaftliche Gutachten zu den am meisten gefährdeten Zielarten in Bezug auf die Biomasse ihres Laicherbestands, ihre Alters- und Größenverteilung und andere relevante Deskriptoren, wobei sie darauf abzielt, die Population der am meisten gefährdeten Arten in einem Umfang wieder aufzufüllen und zu erhalten, der über dem Niveau liegt, das bis 2015 den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 1180
Chris Davies, Carl Haglund, Christofer Fjellner

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bis der Rat und das Parlament eine Einigung über das Verfahren zur Festlegung des Inhalts und der Anwendung des Mehrjahresplans erzielt haben, werden den betreffenden Fischereien ab dem Zeitpunkt, an dem die Kommission Vorschläge für einen Mehrjahresplan angenommen hat, bis zum Zeitpunkt der Annahme des Mehrjahresplans keine weiteren Fangmöglichkeiten zugeteilt.

Or. en

Begründung

Mehrjahrespläne sind für eine nachhaltige und langfristige Bewirtschaftung der EU-Fischbestände grundlegend. Der Rat blockiert aber absichtlich alle Mehrjahrespläne. Daher sollte das Parlament dafür sorgen, dass keine weiteren Fangmöglichkeiten mehr zugeteilt werden, bis eine Einigung über das Verfahren zur Festlegung der Mehrjahrespläne erzielt wurde.

Änderungsantrag 1181
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) grundsätzliche Vorgaben zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die betroffenen Bestände anhand ***festgelegter*** Referenzgrößen für die Bestandserhaltung und

(a) grundsätzliche Vorgaben zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die betroffenen Bestände anhand ***der Entwicklung des Zustands dieser Bestände gegenüber den festgelegten*** Referenzgrößen für die Bestandserhaltung

und

Or. fr

Änderungsantrag 1182
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) grundsätzliche Vorgaben zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für **die betroffenen** Bestände anhand festgelegter Referenzgrößen für die Bestandserhaltung und

Geänderter Text

(a) grundsätzliche Vorgaben zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für **alle Bestände *fischereilich genutzter Arten*** anhand festgelegter Referenzgrößen für die Bestandserhaltung, ***die dem Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung der Populationen der Fischbestände bis 2015 in einem Umfang entsprechen, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht und bis 2020 in einem Umfang, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen wirtschaftlichen Dauerertrag ermöglicht, sowie der Erreichung und Erhaltung eines guten ökologischen Zustands in der Meeresumwelt der Gemeinschaft bis 2020;***

Or. en

Änderungsantrag 1183
Anna Rosbach

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) grundsätzliche Vorgaben zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die betroffenen Bestände anhand festgelegter

Geänderter Text

(a) grundsätzliche Vorgaben zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die betroffenen Bestände anhand festgelegter

Referenzgrößen für die Bestandserhaltung und

Grenzreferenzgrößen entsprechend den Zielen in Artikel 2 und ohne jegliche Überschreitung des in dem wissenschaftlichen Gutachten festgelegten Niveaus und

Or. en

Begründung

Referenzgrößen für die Bestandserhaltung sollten eher Grenz- als Zielwerte sein.

Änderungsantrag 1184

Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) grundsätzliche Vorgaben zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die betroffenen Bestände anhand festgelegter Referenzgrößen für die Bestandserhaltung **und**

(a) grundsätzliche Vorgaben zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die betroffenen Bestände anhand festgelegter Referenzgrößen für die Bestandserhaltung, **wobei wissenschaftliche Gutachten zu berücksichtigen sind;**

Or. en

Änderungsantrag 1185

Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) geeignete Maßnahmen, **um** wirksam **zu verhindern, dass** die Referenzgrößen für die Bestandserhaltung **überschritten werden.**

(b) geeignete Maßnahmen, **die dazu dienen, die** Referenzgrößen für die Bestandserhaltung wirksam **zu vermeiden.**

Or. es

Änderungsantrag 1186
Anna Rosbach

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) geeignete Maßnahmen, um wirksam zu verhindern, dass die **Referenzgrößen für die Bestandserhaltung** überschritten werden.

Geänderter Text

(b) geeignete Maßnahmen, um wirksam zu verhindern, dass die **Grenzreferenzgrößen** überschritten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1187
Ioannis A. Tsoukalas

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) *geeignete* Maßnahmen, **um** wirksam zu verhindern, dass die Referenzgrößen für die Bestandserhaltung überschritten werden.

Geänderter Text

(b) Maßnahmen, **die darauf abzielen**, wirksam zu verhindern, dass die Referenzgrößen für die Bestandserhaltung überschritten werden.

Or. el

Änderungsantrag 1188
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Verfahren für die Festlegung und Überarbeitung der Referenzgrößen für den höchstmöglichen Dauerertrag zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der fischereilich genutzten Bestände auf

Niveaus, die den höchstmöglichen Ertrag ermöglichen;

Or. fr

Änderungsantrag 1189
Kriton Arsenis, Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Maßnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Erhebung von Daten, durch die genaue wissenschaftliche Bestandsabschätzungen und die Überwachung der fischereilich genutzten Arten möglich sind;

Or. en

Änderungsantrag 1190
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Ziele zur Verringerung der im Rahmen der Bewirtschaftungspläne für jede Fischerei festgelegten Rückwürfe.

Or. es

Änderungsantrag 1191
Chris Davies, Christofer Fjellner

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) eine Bewertung der Fangkapazität in Bezug auf diejenige, die zur Erreichung der Ziele in Artikel 2 Absatz 2 erforderlich ist und eine Strategie, mit der die Verpflichtungen gemäß Artikel 34 einhalten werden können.

Or. en

Begründung

Mehrjahrespläne sollten den Rahmen liefern, in dem die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen zur Bewertung und Steuerung der jeweiligen Fangkapazität ihrer Fangflotten im Verhältnis zu den von diesen Flotten betroffenen Fischbeständen und Meeresökosystemen nachkommen, damit das Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags gemäß Artikel 2 Absatz 2 erreicht werden kann und die Verpflichtungen gemäß Artikel 34 eingehalten werden können.

Änderungsantrag 1192
Iliana Malinova Iotova

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Maßnahmen, die die Erhebung von Daten vorsehen, die ausreichen, wissenschaftliche Bewertungen befischter Arten zu ermöglichen;

Or. bg

Änderungsantrag 1193
Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Maßnahmen zur Verbesserung der

Selektivität von Fanggeräten und Verfahren zur Verringerung des Fangs ungewollter und nicht genehmigter Fisch- und anderer Arten;

Or. en

Änderungsantrag 1194
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Verfahren für die Festlegung und Überarbeitung der Referenzgrößen für die Bestandserhaltung zur Verwirklichung des Ziels der Wiederauffüllung oder Erhaltung der Fischbestände auf Niveaus, die den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglichen;

Or. fr

Änderungsantrag 1195
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Maßnahmen, mit denen dafür gesorgt wird, dass nur die selektivsten Fanggeräte verwendet werden, die für jede Fischerei verfügbar sind, und die den Ergebnissen von Pilotprojekten entsprechen, die von den Mitgliedstaaten bis Ende 2014 in regionalen Fischereien mit dem Ziel durchgeführt werden, die Selektivität des Fanggeräts zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 1196
Chris Davies, Christofer Fjellner

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) eine Bewertung der Folgen der Fangtätigkeiten auf die Meeresumwelt und eine Strategie, mit der diese Folgen minimiert und, wenn möglich, beseitigt werden können und mit der sie auf ein Niveau gebracht werden können, mit dem die Ziele in Artikel 2 und 3 erfüllt werden.

Or. en

Begründung

Damit die Ziele in Artikel 2 und 3, die negativen Folgen of die Meeresökosysteme zu minimieren, erreicht werden können, sollen in den Mehrjahresplänen die Folgen der Fangtätigkeiten auf Meeresökosysteme in Gebieten, in denen Fischfang betrieben wird, bewertet und die Ziele zur Minimierung oder Beseitigung der negativen Folgen festgelegt werden.

Änderungsantrag 1197
Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Maßnahmen, um die Alters- und Geschlechterstrukturen der Fischbestände zu erhalten, mit denen ihr volles Reproduktionspotenzial sichergestellt werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 1198
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bc) Ziele zur Verringerung der Rückwürfe je Fischerei im Rahmen von Rückwurfsteuerungsplänen;

Or. fr

Änderungsantrag 1199
Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bc) Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf Meeresökosysteme einschließlich der benthischen Zone;

Or. en

Änderungsantrag 1200
Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bd) Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf Meeresökosysteme einschließlich der benthischen Zone;

Or. en

Änderungsantrag 1201

Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(be) Maßnahmen für die Entsorgung an Land von Fängen, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 an Bord behalten wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1202

Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bf) Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung eines guten ökologischen Zustands;

Or. en

Änderungsantrag 1203

Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bg) Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans eingehalten werden.

Änderungsantrag 1204
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen aus wissenschaftlichen und sozioökonomischen Berichten basieren, die zu diesem Zweck vom STECF (Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries) ausgearbeitet werden.

Or. es

Änderungsantrag 1205
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mehrjahrespläne gelten, ***soweit möglich***, für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen ***und tragen den Wechselbeziehungen zwischen Beständen und Fischereien angemessene Rechnung.***

3. Die Mehrjahrespläne gelten für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen ***im Fall der gemischten Fischerei und gemäß den in Artikel 2 und 3 festgelegten Zielen.***

Or. es

Änderungsantrag 1206
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mehrjahrespläne gelten, soweit möglich, für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen und tragen den Wechselbeziehungen zwischen Beständen und Fischereien angemessen Rechnung.

Geänderter Text

3. Die Mehrjahrespläne gelten, soweit möglich, für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen – ***in diesem Fall erfolgt die Bewirtschaftung auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten zu den am meisten gefährdeten Beständen – und sie*** tragen den Wechselbeziehungen zwischen Beständen und Fischereien angemessen Rechnung ***und stellen sicher, dass eine Fischerei geschlossen wird, sobald die Fangmöglichkeiten für einen ihrer maßgeblichen Bestände erschöpft sind.***

Or. en

Änderungsantrag 1207
Jens Nilsson

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mehrjahrespläne gelten, soweit möglich, für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen und tragen den Wechselbeziehungen zwischen Beständen und ***Fischereien*** angemessen Rechnung.

Geänderter Text

3. Die Mehrjahrespläne gelten, soweit möglich, für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen und tragen den Wechselbeziehungen zwischen Beständen, ***Fischereien*** und ***dem Meeresökosystem*** angemessen Rechnung. ***Die Pläne umfassen spezifische Maßnahmen zur Erhaltung der am meisten gefährdeten Bestände, für die der Plan gilt.***

Or. en

Begründung

Der Vorsorgeansatz erfordert, dass der am meisten gefährdete Bestand geschützt wird.

Änderungsantrag 1208
Anna Rosbach

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mehrjahrespläne gelten, soweit möglich, für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen und tragen den Wechselbeziehungen zwischen Beständen und *Fischereien* angemessen Rechnung.

Geänderter Text

3. Die Mehrjahrespläne gelten, soweit möglich, für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen und tragen den Wechselbeziehungen zwischen Beständen, *Fischereien, dem Meeresökosystem und regionalen Meeresstrategien zur Wiederherstellung und Erhaltung eines guten ökologischen Zustands* angemessen Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 1209
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mehrjahrespläne gelten, *soweit möglich*, für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen und tragen den Wechselbeziehungen zwischen Beständen und Fischereien angemessen Rechnung.

Geänderter Text

3. Die Mehrjahrespläne gelten für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen und tragen den Wechselbeziehungen zwischen Beständen und Fischereien angemessen Rechnung. *Bei der gemischten Fischerei ist der nachhaltige Ertrag der optimale nachhaltige Ertrag, der aus dem maximalen Ertrag besteht, der aus der Mischung von Beständen insgesamt erzielt werden kann.*

Or. es

Änderungsantrag 1210

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mehrjahrespläne gelten, **soweit möglich, für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen und tragen den Wechselbeziehungen zwischen Beständen und Fischereien angemessen Rechnung.**

Geänderter Text

3. Die Mehrjahrespläne gelten **nur für eine Art; bei der gemischten Fischerei oder wenn die Bestände durch ihre Wechselbeziehung miteinander verbunden sind, jedoch für die Fischereien, die mehrere Bestände in einem geografischen Gebiet befischen. Bei der gemischten Fischerei gilt als Maximalertrag derjenige, der aus einer Mischung von Beständen in einer als Ganzes betrachteten gemischten Fischerei erzielt werden kann.**

Or. es

Änderungsantrag 1211

Guido Milana, Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

3a. Um die lebenden Ressourcen zu bewahren und die ökologische Nachhaltigkeit langfristig zu erhalten, wird in den Mehrjahresplänen die Möglichkeit zur Schaffung eines Netzwerks geschlossener Gebiete eingeschätzt, in denen jegliche Fangtätigkeit für einen gewissen Zeitraum verboten ist, um die Produktivität der Fischbestände zu erhöhen und die lebenden aquatischen Ressourcen sowie die marinen Ökosysteme zu bewahren.

Geänderter Text

Or. it

Änderungsantrag 1212
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen ***in wissenschaftlich fundierter Weise*** etwaige Einschränkungen der verfügbaren Daten und Abschätzungsmethoden ***sowie alle unsicheren quantifizierten Quellen.***

Geänderter Text

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen etwaige Einschränkungen der verfügbaren Daten und Abschätzungsmethoden.

Or. es

Änderungsantrag 1213
Struan Stevenson, Marek Józef Gróbarczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf ***dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen in wissenschaftlich fundierter Weise etwaige Einschränkungen der verfügbaren*** Daten und ***Abschätzungsmethoden sowie alle unsicheren quantifizierten Quellen.***

Geänderter Text

4. Die Mehrjahrespläne ***entsprechen den Zielen in Artikel 2 und 3,*** beruhen auf ***genauen und aktuellen wissenschaftlichen*** Daten und ***werden nach umfassender Konsultation mit den betroffenen Interessenträgern erstellt.***

Or. en

Änderungsantrag 1214
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen **in wissenschaftlich fundierter Weise etwaige** Einschränkungen der verfügbaren Daten und Abschätzungsmethoden sowie alle unsicheren quantifizierten Quellen.

Geänderter Text

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen **die wissenschaftlichen Elemente im Zusammenhang mit etwaigen** Einschränkungen der verfügbaren Daten und **den** Abschätzungsmethoden sowie alle unsicheren quantifizierten Quellen.

Or. fr

Änderungsantrag 1215
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und **berücksichtigen in wissenschaftlich fundierter Weise etwaige** Einschränkungen der verfügbaren Daten und Abschätzungsmethoden sowie **alle unsicheren quantifizierten Quellen**.

Geänderter Text

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement, **sodass im Falle unsicherer wissenschaftlicher Daten das Fischereimanagement auf mehr Umsicht setzt und das Fehlen ausreichender wissenschaftlicher Daten nicht als Grund für Untätigkeit benutzt werden darf**.

Or. en

Änderungsantrag 1216
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen **in wissenschaftlich**

Geänderter Text

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen **bei ihrer Anwendung**

fundierter Weise *etwaige*
Einschränkungen der verfügbaren Daten
und Abschätzungsmethoden sowie alle
unsicheren quantifizierten Quellen.

wissenschaftliche Daten **und Berichte** und
Abschätzungsmethoden sowie alle
quantifizierten Quellen, **um jegliche**
Unsicherheit in wissenschaftlich fundierter
Weise **zu beseitigen**.

Or. es

Änderungsantrag 1217
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Die Mehrjahrespläne** beruhen auf dem
Vorsorgeansatz im Fischereimanagement
und berücksichtigen in wissenschaftlich
fundierter Weise etwaige Einschränkungen
der verfügbaren Daten und
Abschätzungsmethoden sowie alle
unsicheren quantifizierten Quellen.

Geänderter Text

4. **Mit den Mehrjahresplänen sollte der
höchstmögliche Dauerertrag angestrebt
werden. Solche Pläne** beruhen auf dem
Vorsorgeansatz im Fischereimanagement
und berücksichtigen in wissenschaftlich
fundierter Weise etwaige Einschränkungen
der verfügbaren Daten und
Abschätzungsmethoden sowie alle
unsicheren quantifizierten Quellen.

Or. en

Änderungsantrag 1218
Anna Rosbach

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem
Vorsorgeansatz im Fischereimanagement
**und berücksichtigen in wissenschaftlich
fundierter Weise etwaige**
Einschränkungen der verfügbaren Daten
und Abschätzungsmethoden sowie alle
unsicheren quantifizierten Quellen.

Geänderter Text

4. Die Mehrjahrespläne **entsprechen den
Zielen in Artikel 2 und 3 und** beruhen auf
dem Vorsorgeansatz im
Fischereimanagement, **sodass im Falle**
unsicherer wissenschaftlicher Daten **das**
Fischereimanagement auf mehr Umsicht
setzt, das Fehlen ausreichender
wissenschaftlicher Daten aber nicht als

Grund für Untätigkeit benutzt werden darf.

Or. en

Begründung

Der Vorsorgeansatz muss in der Praxis angewendet werden, insbesondere bei der Festlegung von Fangmöglichkeiten, weil ein Bestand in Fällen von Unsicherheit schnell überfischt werden und zusammenbrechen kann. Der ursprünglich in Artikel 9 Absatz 4 vorgeschlagene Wortlaut hinsichtlich der Berücksichtigung einer eingeschränkten Datenlage und von Unsicherheitsquellen unterläuft den Vorsorgeansatz, indem er im Falle fehlender wissenschaftlicher Beweise die EU verpflichtet, vorsichtiger zu sein; das Fehlen wissenschaftlicher Daten darf jedoch nicht als Vorwand für Untätigkeit benutzt werden.

**Änderungsantrag 1219
Pat the Cope Gallagher, Jim Higgins**

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen in wissenschaftlich fundierter Weise etwaige Einschränkungen der verfügbaren Daten und Abschätzungsmethoden sowie alle unsicheren quantifizierten Quellen.

Geänderter Text

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen in wissenschaftlich fundierter Weise etwaige Einschränkungen der verfügbaren Daten und Abschätzungsmethoden, ***einschließlich der Abschätzung von Beständen mit unzureichender Datenlage***, sowie alle unsicheren quantifizierten Quellen.

Or. en

Begründung

Verlässliche Abschätzungen der Bestände sind für die nachhaltige Bestandsbewirtschaftung grundlegend. Bei unzureichender Datenlage müssen entsprechend Mechanismen zur Verbesserung der Datenerhebung eingerichtet sein, mit denen das Problem behoben werden kann; sind die vorhandenen Daten mangelhaft, müssen geeignete innovative Problemlösungsstrategien gefunden werden.

Änderungsantrag 1220
Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen in wissenschaftlich fundierter Weise *etwaige* Einschränkungen der verfügbaren Daten und Abschätzungsmethoden sowie alle unsicheren quantifizierten Quellen.

Geänderter Text

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz **und dem ökosystembasierten Ansatz im Einklang mit der integrierten Meerespolitik** im Fischereimanagement und berücksichtigen in wissenschaftlich fundierter Weise **die derzeitigen** Einschränkungen der verfügbaren Daten und Abschätzungsmethoden sowie alle unsicheren quantifizierten Quellen, **wobei eine wissenschaftlich fundierte Methode angestrebt wird, die von in der Europäischen Union anerkannten Wissenschaftsinstituten bestätigt wird.**

Or. es

Änderungsantrag 1221
Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen in wissenschaftlich fundierter Weise etwaige Einschränkungen der verfügbaren Daten und Abschätzungsmethoden sowie alle unsicheren quantifizierten Quellen.

Geänderter Text

4. Die Mehrjahrespläne **entsprechen den Zielen in Artikel 2 und 3 und halten sich streng an die wissenschaftlichen Gutachten des STECF und des ICES, wenn vorhanden, andernfalls** beruhen **sie** auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen in wissenschaftlich fundierter Weise etwaige Einschränkungen der verfügbaren Daten und Abschätzungsmethoden sowie alle unsicheren quantifizierten Quellen.

Or. en

Begründung

Bei der Ausarbeitung der Mehrjahrespläne müssen wissenschaftliche Gutachten unbedingt gebührend berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 1222
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Bei der Anwendung und der Konzeption der Mehrjahrespläne werden Maßnahmen vorgeschlagen, die auf ökonomischem Sachverstand beruhen und berücksichtigen müssen, dass zweckmäßige Anpassungen schrittweise vorgenommen und extrem kurze Fristen vermieden werden müssen, wenn keine Dringlichkeit geboten ist, die auf objektiven Überlegungen basieren und auch in sozioökonomischer Hinsicht akzeptabel sein müssen. Parallel dazu wird eine sozioökonomische Folgenabschätzung ausgearbeitet, an der sich die betroffenen Akteure beteiligen können.

Or. es

Änderungsantrag 1223
Struan Stevenson, Marek Józef Gróbarczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten legen, wenn möglich in einem Verfahren zur gemeinsamen Verwaltung auf Mitgliedstaatsebene, gemäß Artikel 9 Absatz nach Anhörung der

*Interessenträger Vorschläge über
einzelstaatliche Elemente der
Mehrjahrespläne vor.*

Or. en

Änderungsantrag 1224
Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die im Rahmen der Mehrjahrespläne vorgeschlagenen Maßnahmen beruhen auf ökonomischem Sachverstand und berücksichtigen, dass zweckmäßige Anpassungen schrittweise vorgenommen und extrem kurze Fristen vermieden werden müssen, ausgenommen bei nachgewiesener Dringlichkeit, und müssen auch in sozioökonomischer Hinsicht akzeptabel sein.

Or. es

Änderungsantrag 1225
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mehrjahrespläne lassen die Wahl zwischen verschiedenen auf Nutzungsrechten basierenden Bewirtschaftungsoptionen, die fischereispezifische Lösungen bieten.

Or. en

Änderungsantrag 1226
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Mehrjahrespläne sehen eine Halbzeitüberprüfung in Absprache mit den Interessenträgern vor, um die Fortschritte bei der Erreichung ihrer Ziele zu beurteilen; Vorschläge zu ihrer Änderung können unterbreitet werden, wenn wissenschaftlich belegt ist, dass dies angebracht ist, oder falls begründeter Anlass zur Sorge besteht, dass bei der Erreichung der vereinbarten Ziele keine Fortschritte erzielt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1227
Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Besset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um die Fangmöglichkeiten für die Bestände, für die bis zum in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt kein mehrjähriger Bewirtschaftungsplan angenommen wurde, auf Null zu setzen.

Or. en

Änderungsantrag 1228
Luis Manuel Capoulas Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mehrjahrespläne müssen die sozioökonomischen Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf die Küstenbevölkerung voraussehen und darüber berichten.

Or. pt

Änderungsantrag 1229
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die sozioökonomische Folgenabschätzung der in den Mehrjahresplänen berücksichtigten verschiedenen Szenarien und Alternativen sowohl im Fischerei- als auch im Verarbeitungssektor muss für den Dialog mit den Sozialpartnern und den Beitrag der betroffenen Akteure offen sein.

Or. es

Änderungsantrag 1230
Marek Józef Gróbarczyk
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Mehrjahrespläne sehen eine Halbzeitüberprüfung in Absprache mit den Interessenträgern vor, um die Fortschritte bei der Erreichung ihrer

Ziele zu beurteilen. Vorschläge zu ihrer Änderung können unterbreitet werden, wenn wissenschaftlich belegt ist, dass dies angebracht ist, oder falls begründeter Anlass zur Sorge besteht, dass bei der Erreichung der vereinbarten Ziele keine Fortschritte erzielt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1231
Chris Davies, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Wenn die Mehrjahrespläne mit Blick auf Fischereien auf eine Mischung von Beständen erstellt wurden, stützt sich die Bewirtschaftung auf wissenschaftliche Gutachten zu den am meisten gefährdeten Zielarten in Bezug auf die Biomasse ihres Laichbestands, ihre Alters- und Größenverteilung und andere relevante Deskriptoren,

Or. en

Begründung

Bei gemischten Fischereien müssen die Mehrjahrespläne auf der Grundlage des Zustands der gefährdeten Arten ausgearbeitet werden.

Änderungsantrag 1232
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Mehrjahrespläne müssen klare Ziele, Fristen, um diese zu erreichen, Abläufe und regelmäßige Überprüfungen enthalten. Sowohl der Zeitraum als auch der Verlauf müssen sich an die Dynamik der jeweiligen Art anpassen. Der Ablauf könnte zwei Geschwindigkeiten haben: eine schnellere, um den Bestand innerhalb der biologischen Grenzen aufzufüllen, nachdem die Gefahr, dass die Wiederauffüllung wegen Mangels an Laichbeständen misslingt, beseitigt ist, und eine langsamere, um auch den sozioökonomischen Zielen Rechnung zu tragen.

Or. es

Änderungsantrag 1233

Struan Stevenson, Marek Józef Gróbarczyk

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Mitgliedstaaten, die sich eine Fischerei teilen, für die gemäß Artikel 9 Absatz 1 ein Mehrjahresplan angenommen wurde, sorgen dafür, dass die einzelstaatlichen Elemente des Mehrjahresplans mit den Zielen in Artikel 2 und 3 übereinstimmen.

Or. en

Änderungsantrag 1234

Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Mehrjahrespläne müssen klare Ziele und den Zeitplan, um diese zu erreichen, enthalten sowie regelmäßige Überprüfungen ihrer Funktionsweise vorsehen. Der Zeitplan muss an die Biologie der jeweiligen Art angepasst sein und kann Änderungen vorsehen, damit die sozioökonomischen Folgen des Plans abgemildert werden können, sobald die Art biologisch sichere Grenzen erreicht hat.

Or. es

Änderungsantrag 1235
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Für alle fischereilich genutzten Arten, die noch nicht in einem Mehrjahresplan erfasst sind, werden Maßnahmen ergriffen, damit die Ziele und Grundsätze in Sinne der Artikel 9 und 10 dieser Verordnung verwirklicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 1236
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Abwicklung der Mehrjahrespläne erfolgt im Allgemeinen schrittweise,

ausgenommen in dringlichen Fällen, die von Maßnahmen flankiert werden müssen, die ihre wirtschaftlichen und sozialen Folgen ausgleichen, und von Begleitmaßnahmen, die die Erfüllung ihrer sozioökonomischen und ökologischen Ziele ermöglichen.

Or. es

Änderungsantrag 1237
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Wenn die Mehrjahrespläne mit Blick auf Fischereien auf eine Mischung von Beständen erstellt wurden, stützt sich die Bewirtschaftung auf wissenschaftliche Gutachten zu den am meisten gefährdeten Zielarten in Bezug auf die Biomasse ihres Laichbestands, ihre Alters- und Größenverteilung und andere relevante Deskriptoren,

Or. en

Änderungsantrag 1238
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Die Regionalen Beiräte beraten das Parlament und den Rat bei der Annahme der Mehrjahrespläne.

Or. es

Änderungsantrag 1239
Struan Stevenson, Marek Józef Gróbarczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55, um dafür zu sorgen, dass die einzelstaatlichen Elemente der Mitgliedstaaten in den Vorschlägen zum Mehrjahresplan einem EU-Format entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 1240
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Bleibt ein Mitgliedstaat hinter den Ergebnissen zurück, die durch die gemäß den Artikeln 9, 10 und 11 eingeführten Maßnahmen erreicht werden sollen, führt dies zur Unterbrechung oder Aussetzung der finanziellen Unterstützung durch die Union für diese Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Or. en

Änderungsantrag 1241
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Die Mehrjahrespläne müssen sich durch regelmäßige Überarbeitungen an die Dynamik der Bestände anpassen.

Or. es

Änderungsantrag 1242
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4d. Die Regionalen Beiräte beraten das Parlament und den Rat bei den Entscheidungsprozessen über die Mehrjahrespläne.

Or. es

Änderungsantrag 1243
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis **2015** auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis **2020** auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Or. fr

Änderungsantrag 1244
Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit **möglichst** bis 2015 **und für alle Bestände bis 2020** auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der **ungefähr** den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Or. es

Änderungsantrag 1245
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. **Gemäß Artikel 2 dieser Verordnung** dienen Mehrjahrespläne der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit **möglichst** bis 2015 auf Werte, die **unter Ermöglichung der sozioökonomischen Nachhaltigkeit des Sektors** die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem **ungefähren** Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht **und der sie innerhalb biologisch sicherer Größen hält.**

Or. es

Änderungsantrag 1246
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne **dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die** die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne **gewährleisten die nachhaltige Nutzung der Bestände auf der Grundlage des höchstmöglichen Dauerertrags. Dieses Ziel wird erreicht, indem eine fischereiliche Sterblichkeit angestrebt wird, deren** Werte die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. **Sie enthalten darüber hinaus in Rückwurfsteuerungsplänen festgelegte Ziele zur Verringerung der Rückwürfe je Fischerei.**

Or. fr

**Änderungsantrag 1247
Kriton Arsenis**

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der **über dem Niveau liegt, das** den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht **und bis 2020 in einem Umfang, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen wirtschaftlichen Dauerertrag ermöglicht, und tragen gleichzeitig bis 2020 zur Herstellung eines guten ökologischen Zustands der Meeresgewässer im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG bei.**

Or. en

Änderungsantrag 1248

Struan Stevenson, Marek Józef Gróbarczyk, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit **wenn möglich** bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 1249

Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit **möglichst** bis 2015 **oder bis 2020, wenn sich eine Frist als notwendig erweist, die - stets auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten und Kriterien - besser an spezifische Bestände angepasst werden kann**, auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Or. es

Änderungsantrag 1250

George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit **wenn möglich** bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der *über dem Niveau liegt, das* den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 1251
Ian Hudghton

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit **wenn möglich** bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der *über dem Niveau liegt, das* den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 1252
Anna Rosbach

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und

Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Erhaltung aller Bestände **fischereilich genutzter Arten** in einem Umfang gewährleisten, der **über dem Niveau liegt, das** den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Wenn dies biologisch nicht möglich ist oder wenn dieses Bestandsniveau bis 2015 nicht erreicht wird, werden die Werte für die fischereiliche Sterblichkeit dahingehend angepasst, dass die Bestände bis 2020 oder, wenn das nicht möglich ist, bis zum frühesten biologisch möglichen Zeitpunkt danach in einem Umfang erhalten oder wiederaufgefüllt werden, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Or. en

Begründung

Um Vorsorge für den Fall zu treffen, dass das Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags bis zur ursprünglichen Frist 2015 nicht erreicht wird, ist eine „Ersatzfrist“ erforderlich. Ohne einen solchen Alternativplan wird es im Fall, dass die ursprüngliche Frist nicht eingehalten werden kann (weil die Bestände derart erschöpft sind, dass eine Wiederauffüllung biologisch nicht möglich war), ein Regelungsvakuum geben, sodass die Bestände letztlich gar nicht mehr bewirtschaftet werden können, um die Überfischung zu beenden.

Änderungsantrag 1253 Pat the Cope Gallagher, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit **bis 2015** auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit **innerhalb eines vernünftigen Zeitraums, in dem dies erreicht werden kann, wenn möglich** auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Begründung

Die von der Europäischen Kommission unterstützte Johannesburg-Erklärung über nachhaltige Entwicklung, nach der bis 2015 der höchstmögliche Dauerertrag erzielt werden soll, enthielt die Einschränkung „wenn möglich“, die insbesondere im Bereich der gemischten Fischereien eine wichtige Gesamtvoraussetzung für dieses Bestreben bleiben muss.

Änderungsantrag 1254
Luis Manuel Capoulas Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit **möglichst** bis 2015 **und spätestens bis 2020** auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Or. pt

Änderungsantrag 1255
Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit **möglichst** bis 2015 **nach Art und Fischerei und auf jeden Fall vor 2020** auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Änderungsantrag 1256

Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Besset

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit **bis 2015** auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit auf Werte, die **bis 2015 mit hoher Wahrscheinlichkeit** die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der **über dem Niveau liegt, das** den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 1257

Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der **in möglichst kurzer Zeit innerhalb der in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehenen Frist** den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, **um die Erreichung ihrer sozioökonomischen Ziele zu gewährleisten.**

Or. es

Änderungsantrag 1258

Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit **bis 2015** auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der **möglichst baldigen schrittweisen und den unterschiedlichen Fischereiarten – auf eine Art gemischte Fischerei – angemessenen** Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit, **stets wissenschaftlich fundiert**, auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht

Or. pt

Änderungsantrag 1259
Kārlis Šadurskis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit **wenn möglich bis 2015, spätestens aber bis 2020** auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 1260
Ioannis A. Tsoukalas

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, **und zwar für Ressourcen, bei denen dies praktisch möglich ist, und für die übrigen bis spätestens 2020.**

Or. el

Änderungsantrag 1261

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung **aller Bestände** in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit **möglichst** bis 2015 **und spätestens bis 2020** auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung **der gesamten Fischerei mindestens** in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Or. es

Änderungsantrag 1262

Catherine Trautmann

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne **dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit** bis 2015

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne **gewährleisten möglichst** bis 2015 **und schrittweise bis**

auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

spätestens 2020 die nachhaltige Nutzung der Bestände gemäß den Zielen für den höchstmöglichen Dauerertrag. Sie enthalten darüber hinaus in Rückwurfsteuerungsplänen festgelegte Ziele zur Verringerung der Rückwürfe je Fischerei.

Or. fr

Änderungsantrag 1263
Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit **möglichst** bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Or. pt

Änderungsantrag 1264
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

1a. Es werden Einzelstudien für jeden der genutzten Bestände erstellt, in denen mittels Bewirtschaftungsplänen das Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags nach Maßgabe einer jährlichen Verringerung einer begrenzten fischereilichen Sterblichkeit festgelegt wird.

Geänderter Text

Änderungsantrag 1265

Isabella Lövin, Raül Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mehrjahrespläne zielen auf die Vermeidung unerwünschter und nicht genehmigter Fänge von kommerziell und nicht kommerziell genutzten Arten ab.

Or. en

Änderungsantrag 1266

Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, bei dem die Bestände auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt **und** in dieser Größe erhalten werden, enthalten die Mehrjahrespläne **vorsorgliche Maßnahmen**, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten.

2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, bei dem die Bestände auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt **oder** in dieser Größe erhalten werden, enthalten die Mehrjahrespläne **Bewirtschaftungsziele**, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten.

Or. fr

Änderungsantrag 1267

Carmen Fraga Estévez

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, bei dem die Bestände auf das Niveau des **höchstmöglichen Dauerertrags** aufgefüllt und in dieser Größe erhalten werden, enthalten die Mehrjahrespläne vorsorgliche Maßnahmen, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten.

Geänderter Text

2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, bei dem die Bestände auf das Niveau des **Blim** aufgefüllt und in dieser Größe erhalten werden, enthalten die Mehrjahrespläne vorsorgliche Maßnahmen, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten.

Or. es

Begründung

Übereinstimmung mit dem Änderungsantrag zu Artikel 9 Absatz 1, um die Lage in der gemischten Fischerei zu berücksichtigen, zumal die Auffassung gilt, dass die Art, sobald sie auf dem Niveau des Blim liegt, sich in sicheren biologischen Grenzen befindet.

Änderungsantrag 1268
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, bei dem die Bestände auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt und in dieser Größe erhalten werden, enthalten die Mehrjahrespläne vorsorgliche Maßnahmen, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten.

Geänderter Text

2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, bei dem die Bestände auf das **ungefähre** Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt und in dieser Größe erhalten werden, **was die sozioökonomische Nachhaltigkeit des Sektors ermöglicht**, enthalten die Mehrjahrespläne vorsorgliche Maßnahmen, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem **biologisch sicherem** Umfang gewährleisten.

Or. es

Änderungsantrag 1269
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, bei dem die Bestände auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt **und** in dieser Größe erhalten werden, enthalten die Mehrjahrespläne **vorsorgliche Maßnahmen, die** die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten.

Geänderter Text

2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, bei dem die Bestände auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt **und/oder** in dieser Größe erhalten werden, enthalten die Mehrjahrespläne **Bewirtschaftungsmaßnahmen, mit denen** die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang **auf der Grundlage von genau festzulegenden Ersatzgrößen gewährleistet werden soll.**

Or. fr

Änderungsantrag 1270
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Ist es nicht möglich,** den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, bei dem die Bestände **auf** das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt und in dieser Größe erhalten werden, enthalten die Mehrjahrespläne vorsorgliche Maßnahmen, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten.

Geänderter Text

2. **Verhindert Unsicherheit** den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, bei dem die Bestände **über** das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt und in dieser Größe erhalten werden, enthalten die Mehrjahrespläne vorsorgliche Maßnahmen, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten. **Es werden Standards für Ersatzgrößen gemäß dem Beschluss der Kommission 2010/477/EU über Kriterien und methodische Standards zur Feststellung des guten Umweltzustands von Meeresgewässern für die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/56/EG) angenommen,**

und die Fischsterblichkeit wird vorsorglich weiter verringert. Die Mitgliedstaaten und die Kommission bewerten Hemmnisse für die Forschung und den Zugang zu Wissen und befassen sich damit, um sicherzustellen, dass so bald als möglich zusätzliche Informationen zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1271
Luis Manuel Capoulas Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, bei dem die Bestände auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt und in dieser Größe erhalten werden, **enthalten** die Mehrjahrespläne **vorsorgliche Maßnahmen**, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten.

Geänderter Text

2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, bei dem die Bestände über das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt und in dieser Größe erhalten werden, **wenden** die Mehrjahrespläne **den Vorsorgeansatz auf das Fischereimanagement an und legen Standards für Ersatzgrößen und Maßnahmen fest**, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in zumindest vergleichbarem Umfang gewährleisten.

Or. pt

Änderungsantrag 1272
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen,

Geänderter Text

2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen,

bei dem die Bestände auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt und in dieser Größe erhalten werden, enthalten die Mehrjahrespläne vorsorgliche Maßnahmen, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten.

bei dem die Bestände auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt und in dieser Größe erhalten werden, enthalten die Mehrjahrespläne vorsorgliche Maßnahmen, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten **und die sozioökonomische Nachhaltigkeit des Sektors sicherstellen.**

Or. es

Änderungsantrag 1273
Ioannis A. Tsoukalas

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, bei dem die Bestände auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt und in dieser Größe erhalten werden, enthalten die Mehrjahrespläne vorsorgliche Maßnahmen, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten.

Geänderter Text

2. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*

Or. el

Begründung

Betrifft nur die griechische Fassung.

Änderungsantrag 1274
Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, bei dem die Bestände auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt und in dieser Größe erhalten werden, enthalten die Mehrjahrespläne vorsorgliche Maßnahmen, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten.

Geänderter Text

2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit **gemäß Absatz 1** zu bestimmen, bei dem die Bestände auf das Niveau des Blim aufgefüllt und in dieser Größe erhalten werden, enthalten die Mehrjahrespläne vorsorgliche Maßnahmen, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten.

Or. es

Änderungsantrag 1275
Ian Hudghton

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In Fällen, in denen sich die fischereiliche Sterblichkeit über einen gewissen Zeitraum auf den höchstmöglichen Dauerertrag hinbewegt, sind keine Abhilfemaßnahmen erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 1276
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mehrjahrespläne bieten einen Rahmen, der es ermöglicht, dass die in derselben Fischerei aktiven Mitgliedstaaten untereinander

abgestimmte Maßnahmen annehmen und dass die Flotte die Grundfreiheiten des Binnenmarkts uneingeschränkt in Anspruch nehmen kann.

Or. es

Änderungsantrag 1277
Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mehrjahrespläne werden unter Berücksichtigung von Regionalisierungskriterien ausgearbeitet.

Or. es

Änderungsantrag 1278
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In einem Mehrjahresplan festgelegt sind:

In einem Mehrjahresplan festgelegt sind *insbesondere*:

Or. fr

Änderungsantrag 1279
Ioannis A. Tsoukalas

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In einem Mehrjahresplan festgelegt sind:

Ein Mehrjahresplan **fußt auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und berücksichtigt mögliche sozioökonomische Auswirkungen; darin** festgelegt sind:

Or. el

Änderungsantrag 1280
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) der Geltungsbereich, das heißt die Bestände, **die Fischerei** und **das Meeresökosystem**, für die **bzw. das** der Mehrjahresplan gilt;

(a) der Geltungsbereich, das heißt die Bestände, **die Fischereien** und **die Meeresökosysteme**, für die der Mehrjahresplan gilt;

Or. fr

Änderungsantrag 1281
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) der Geltungsbereich, das heißt die Bestände, die **Fischerei** und das Meeresökosystem, für die **bzw. das** der Mehrjahresplan gilt;

(a) der Geltungsbereich, das heißt **das geografische Gebiet**, die Bestände, die **Fischereien** und das Meeresökosystem, für die **bzw. das** der Mehrjahresplan gilt;

Or. en

Änderungsantrag 1282
Anna Rosbach

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der Geltungsbereich, das heißt die Bestände, die Fischerei und das Meeresökosystem, für die bzw. das der Mehrjahresplan gilt;

Geänderter Text

(a) der **geografische** Geltungsbereich, das heißt die Bestände, die Fischerei und das Meeresökosystem, für die bzw. das der Mehrjahresplan gilt;

Or. en

Begründung

Die Mehrjahrespläne sollten örtliche und regionale Gegebenheiten widerspiegeln.

Änderungsantrag 1283
Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der Geltungsbereich, das heißt die Bestände, die Fischerei und das Meeresökosystem, für die bzw. das der Mehrjahresplan gilt;

Geänderter Text

(a) der Geltungsbereich, das heißt die Bestände, die Fischerei und das Meeresökosystem **sowie Zonen**, für die bzw. das der Mehrjahresplan gilt;

Or. es

Änderungsantrag 1284
Kriton Arsenis, Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Ziele im Einklang mit den Zielen der Artikel 2 und 3;

Geänderter Text

(b) die Ziele im Einklang mit den Zielen der Artikel 2, 3 und **12**;

Or. en

Änderungsantrag 1285
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Ziele im Einklang mit den Zielen
der Artikel 2 und 3;

Geänderter Text

(b) die Ziele im Einklang mit den Zielen **in
dieser Verordnung;**

Or. es

Änderungsantrag 1286
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Ziele im Einklang mit den Zielen
der Artikel 2 und 3;

Geänderter Text

(b) **sozioökonomische und ökologische**
Ziele im Einklang mit den Zielen der
Artikel 2 und 3;

Or. es

Änderungsantrag 1287
Ole Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ba) eine Bewertung der Flottenkapazität
und, falls die Fangkapazität nicht in
einem effektiven Gleichgewicht mit den
verfügbaren Fangmöglichkeiten steht, ein
Plan zum Kapazitätsabbau einschließlich
eines Zeitplans und der von jedem
betroffenen Mitgliedstaat zu ergreifenden
spezifischen Maßnahmen, die zu einer**

Anpassung solcher Fangkapazitäten an die verfügbaren Fangmöglichkeiten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Mehrjahresplans führen; eine solche Bewertung sollte auch eine Evaluierung der sozioökonomischen Dimension der zu untersuchenden Flotte umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 1288
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) *bezifferbare* Vorgaben für

(c) Vorgaben für *die fischereiliche Sterblichkeit*;

Or. fr

Änderungsantrag 1289
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) bezifferbare Vorgaben für

(c) bezifferbare Vorgaben *zur Erzielung einer nachhaltigen Nutzung der Fischbestände, einschließlich der Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände fischereilich genutzter Arten bis 2015 oder sobald wie biologisch möglich in einem Umfang, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, und bis 2020 in einem Umfang, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen wirtschaftlichen Dauerertrag ermöglicht, für*

Or. en

Änderungsantrag 1290
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) die fischereiliche Sterblichkeit und/oder entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1291
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) die fischereiliche Sterblichkeit **und/oder** ***i) die fischereiliche Sterblichkeit***

Or. fr

Änderungsantrag 1292
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) die Biomasse des Laicherbestands und entfällt

Or. fr

Begründung

Die fischereiliche Sterblichkeit ist in der Reproduktionsformel die einzige Variable, die durch die Fischereibewirtschaftung direkt beeinflusst werden kann.

Änderungsantrag 1293
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) die Biomasse des Laicherbestands und entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1294
Isabella Lövin, Raül Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) die Biomasse des Laicherbestands **und**

ii) die Biomasse des Laicherbestands
und/oder

Or. en

Änderungsantrag 1295
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii a) Fangmuster

Or. en

Änderungsantrag 1296
Isabella Lövin, Raül Romeva i Rueda, Jean-Paul Basset

verwendet werden sollte.

Änderungsantrag 1299
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) stabile Fangmengen;

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1300
Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) stabile Fangmengen;

entfällt

Or. es

Änderungsantrag 1301
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) **stabile** Fangmengen;

iii) **nachhaltige** Fangmengen;

Or. es

Änderungsantrag 1302
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) quantifizierte Indikatoren für sozioökonomische Vorgaben;

Or. fr

Änderungsantrag 1303
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) klare Zeitrahmen für die Verwirklichung der bezifferbaren Vorgaben;

(d) klare Zeitrahmen für die Verwirklichung der bezifferbaren Vorgaben, *einschließlich einer sozioökonomischen Folgenabschätzung für die in diesen Plänen genannten verschiedenen Alternativen und Fristen sowie der möglichen Verluste für die beteiligten Akteure sowohl in der Fisch- als auch in der Verarbeitungsindustrie;*

Or. es

Änderungsantrag 1304
Estelle Grelier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) klare Zeitrahmen für die Verwirklichung der bezifferbaren Vorgaben;

(d) klare Zeitrahmen für die Verwirklichung der bezifferbaren Vorgaben, *sowohl in Bezug auf die Erhaltung als auch für die sozioökonomischen Vorgaben;*

Änderungsantrag 1305

Marek Józef Gróbarczyk, Struan Stevenson
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) klare Zeitrahmen für die
Verwirklichung der bezifferbaren
Vorgaben;

Geänderter Text

(d) klare **und realistische** Zeitrahmen für
die Verwirklichung der bezifferbaren
Vorgaben;

Or. en

Änderungsantrag 1306

Isabella Lövin, Raúl Romeva i Rueda, Jean-Paul Besset

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) klare Zeitrahmen für die
Verwirklichung **der** bezifferbaren
Vorgaben;

Geänderter Text

(d) klare Zeitrahmen für die
Verwirklichung **aller** bezifferbaren
Vorgaben;

Or. en

Änderungsantrag 1307

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) klare Zeitrahmen für die
Verwirklichung der bezifferbaren
Vorgaben;

Geänderter Text

(d) klare Zeitrahmen für die
Verwirklichung der bezifferbaren
Vorgaben, **einschließlich der**
sozioökonomischen Studie der

verschiedenen Alternativen;

Or. es

Änderungsantrag 1308
George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) klare Zeitrahmen für die
Verwirklichung der bezifferbaren
Vorgaben;

Geänderter Text

(d) klare ***und realistische*** Zeitrahmen für
die Verwirklichung der bezifferbaren
Vorgaben;

Or. en

Änderungsantrag 1309
Dolores García-Hierro Caraballo

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(da) die zu ergreifenden Maßnahmen
müssen aus wissenschaftlichen und
sozioökonomischen Berichten basieren,
die zu diesem Zweck vom STECF
(Scientific, Technical and Economic
Committee for Fisheries) ausgearbeitet
werden.***

Or. es